Leitfaden "Glas im Bauwesen"

Grundlagen und Erläuterungen zur Normenreihe DIN 18008

Teile 1 – 6 (Stand Januar 2024)

Der Leitfaden umfasst die Seiten 1 bis 104

Verfasser:

Dipl.-Ing. Hermann Hamm

Seestraße 9 63571 Gelnhausen Tel.: 06051 91 0 91 Fax: 06051 91 0 93

Internet: www.glas-im-bauwesen.de

E - Mail: hamm@info-hamm.de

Inhaber Ingenieurbüro für Baustatik Glas- und Stahlbau • Beratender Ingenieur – Ingenieurkammer Hessen • Nachweisberechtigter für Standsicherheit • Sachverständiger im konstruktiven Glasbau • Lehrbeauftragter für Glasbau an der DHBW Campus Mosbach FB Fassadentechnik • Mitglied Technischer Beirat im Institut des Glaserhandwerks für Verglasungstechnik und Fensterbau e. V. Hadamar

Einführung		7
Erläu	terungen zu DIN 18008 Teil 1	9
Begriffe und allgemeine Grundlagen		9
1.0.	Einleitung	9
1.1.	Anwendungsbereich	9
1.2.	Abgrenzung Vertikalverglasung - Horizontalverglasung	10
1.3.	Begriffserläuterungen	10
1.4.	verwendbare Glasarten	13
1.5.	Oberflächenbehandlungen	14
1.6.	Allgemeine Bemessungs- und Konstruktionsregeln	15
1.6.1.	Glaslagerung	15
1.6.2.	Bemessungsregeln	15
1.7.	Sicherheitskonzept	18
1.8.	Glasbohrungen und Ausschnitte	18
1.9.	Klimalasten	19
1.9.1.	Beanspruchungserhöhende Bedingungen bei Klimalasten	21
1.10.	Hinweise zu DIN 18008-1, Anhang A, B und C	22
Erläu	terungen zur DIN 18008 Teil 2	23
Linien	förmig gelagerte Verglasungen	23
2.0.	Einleitung	23
2.1.	Anwendungsbereich	24
2.2.	Glaseinstand	24
2.3.	Konstruktionsregeln	24
2.3.1.	Stützweitenbegrenzung von Überkopfverglasungen	24

2.3.2.	Durchbiegung Linienlager	25
2.3.3.	Durchbiegung Verglasung	25
2.3.4.	Durchbiegung von MIG ≤ 2,0 m²	26
2.4.	verwendbare Glasarten	27
2.4.1.	Anwendungsbedingungen und verwendbare Glasarten von Vertikalverglasungen	28
2.4.2.	Resttragfähigkeit von Vertikalverglasungen	29
2.4.3.	Resttragfähigkeit von Horizontalverglasungen	30
2.5.	Hinweise zu DIN 18008-2, Anhang A, B und C	33
Erläut	erungen zur DIN 18008 Teil 3	34
Punktfö	rmig gelagerte Verglasungen	34
3.0.	Einleitung und Anwendungsbereich	34
3.1.	Punkthalter	34
3.1.1.	Tellerhalter	34
3.1.2.	Klemmhalter	35
3.2.	Konstruktionsregeln	36
3.3.	Durchbiegung	42
3.3.1.	Durchbiegung Verglasung	42
3.3.2.	Durchbiegung Unterkonstruktion	42
3.4.	Verwendbare Glasarten	43
3.4.1.	Glasarten von Vertikalverglasungen mit Tellerhalter-Lagerung	43
3.4.2.	Glasarten von Vertikalverglasungen mit Klemmhalter-Lagerung	44
3.4.3.	Glasarten von Horizontalverglasungen mit Tellerhalter- Lagerung	45
3.4.4.	Glasarten von Horizontalverglasungen mit Klemmhalter- Lagerung	45
3.5.	Hinweise zu DIN 18008-3, Anhang A, B, C und D	46

Erläuterungen zu DIN 18008 Teil 4 Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen		47
		47
4.0.	Einleitung	47
4.1.	Anwendungsbedingungen	47
4.2.	Kategorien von absturzsichernden Verglasungen	48
4.2.1.	Kategorie A	48
4.2.2.	Kategorie B	49
4.2.3.	Kategorie C	52
4.3.	Horizontale Nutzlasten	54
4.4.	Verwendbare Glasarten	55
4.5.	Kantenschutzanforderungen	57
4.6.	Nachweise zur Tragfähigkeit und Stoßsicherheit von absturzsichernden Verglasungen	59
4.6.1.	Nachweis der Stoßsicherheit durch Pendelschlagversuch nach DIN 18008-4 , Anhang A	59
4.6.2.	Nachweis der Stoßsicherheit durch Einhaltung konstruktiver Bedingungen nach DIN 18008-4, Anhang B	61
4.6.2.1.	Linienförmig gelagerte Verglasungen der Kategorie A und C	62
4.6.2.2.	Linienförmig gelagerte Verglasungen der Kategorie B	66
4.6.2.3.	Nachweis der Stoßsicherheit für punktförmig gelagerte Verglasungen der Kategorien A und C	69
4.6.3.	Nachweis der Stoßsicherheit durch Berechnung	71
4.7.	Nachweis der Stoßsicherheit von Lagerungskonstruktionen	74
4.7.1.	Nachweis der Stoßsicherheit für linienförmige Lagerungskonstruktionen	74
4.7.2.	Nachweis der Stoßsicherheit für punktförmige Lagerungskonstruktionen	75
4.8.	Größenbeschränkungen	75

4.9.	Hinweise zu DIN 18008-4, Anhang A, B, C, D, E und F	79
Erläut	erungen zu DIN 18008 Teil 5	80
Zusatza	nforderungen an begehbare Verglasungen	80
5.0.	Einleitung	80
5.1.	Anwendungsbedingungen	80
5.2.	Glasaufbau	82
5.3.	Nachweis der Tragfähigkeit	82
5.4.	Nachweis der Gebrauchstauglichkeit	83
5.5.	Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit	83
5.5.1.	Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Bauteilversuche nach Anhang A	83
5.5.2.	Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Einhaltung von Anwendungsbedingungen	84
5.5.3.	Entfall der Notwendigkeit zum Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit	86
5.6.	Hinweise zu DIN 18008-5, Anhang A und B	87
Erläut	erungen zu DIN 18008 Teil 6	88
	nforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen durchsturzsichere Verglasungen	88
6.0.	Einleitung	88
6.1.	Anwendungsbedingungen	88
6.1.1.	Betretbare Verglasungen	88
6.1.2.	Durchsturzsichere Verglasungen	89
6.2.	Abgrenzungskriterien betretbare Verglasung – durchsturzsichere Verglasung	89
6.3.	Verwendbare Glasarten	90
6.4.	Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit	91

6.5.	Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit	91
6.5.1.	Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Bauteilversuche nach Anhang A	91
6.5.2.	Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Berechnung nach Anhang B	92
Beispiele betretbare Verglasungen		93
Beispiele durchsturzsichere Verglasung		94
Beispiele Verglasungen ohne Zusatzanforderungen		96
Literatur- und Quellennachweis		101
Abbildungsverzeichnis		102
Tabellenverzeichnis		104
Abkürzungsverzeichnis		104

Einführung

Mit der baurechtlichen Einführung der Normenreihe **DIN 18008 - Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln,** wurden die bis dahin gültigen Technischen Regeln des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBT), im Einzelnen:

- Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)
- Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)
- Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

zurückgezogen und durch folgende Teile der Normenreihe DIN 18008 ersetzt.

- DIN 18008 Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
- DIN 18008 Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
- DIN 18008 Teil 3: punktförmig gelagerte Verglasungen
- DIN 18008 Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
- DIN 18008 Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen
- DIN 18008 Teil 6 : Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturzsichere Verglasungen

Die baurechtliche Einführung vorgenannter Normenteile erfolgte in den einzelnen Bundesländern erstmals etwa im Zeitraum Ende 2014 - 2015.

Der **Normenteil 6** ist inzwischen in den meisten Bundesländern baurechtlich eingeführt, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen. (Stand 20.09.2022)

Die Teile 1+2, in der ursprünglichen Fassung 12/2010, wurden durch den Normenausschuss zwischenzeitlich überarbeitet. Es liegen dazu die neuen Fassungen DIN 18008-1:2020-05 sowie DIN 18008-2:2050-05 vor. Regelungsinhalte dieser beiden, überarbeiteten

Normenfassungen sind im vorliegenden Leitfaden berücksichtigt. Mit der baurechtlichen Einführung ist zeitnah zu rechnen.

Im vorliegenden Leitfaden werden die Regelungen zu den Normenteilen 1-6 erläutert. Berechnungsregeln, die sich auf die Bemessung von Verglasungen beziehen, werden, bis auf wenige Ausnahmen, nicht behandelt. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Regelungsinhalte der Norm verwiesen.

Der Leitfaden dient als Begleitschrift zur Glasbauvorlesung 5. Semester an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), Fachbereich Fassadentechnik, Campus Mosbach.

Er richtet sich außerdem an Architekten, Ingenieure, Planer und Mitarbeiter von Glasbauund Fassadenbauunternehmen, die Erläuterungen und Hinweise zur Auslegung der Glasbaunorm suchen.

Mit den Erläuterungen werden nicht alle Regelungen der Normenreihe vollumfänglich behandelt, sodass bei Planung und Ausführung von Verglasungen und Glaskonstruktionen weitergehende Regelungsinhalte der Norm zu beachten sind.

Bei der Zusammenstellung von Texten und Abbildungen wurde mit großer Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für fehlerhafte Angaben und deren Folgen wird keine Haftung übernommen. Rechtsansprüche aus der Benutzung dieses Leitfadens sind daher ausgeschlossen.

Hinweise und Verbesserungsvorschläge werden stets dankbar unter hamm@info-hamm.de entgegengenommen.

Erläuterungen zu DIN 18008 Teil 1 Begriffe und allgemeine Grundlagen

1.0. Einleitung

Der Normenteil 1 beinhaltet Regelungen, Begriffserläuterungen und allgemeine Grundlagen zur Bemessung und Konstruktion von Glas im Bauwesen und gilt in diesem Zusammenhang auch für die Normenteile 2-6.

1.1. Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich dieser Norm fallen Glasprodukte mit Nennglasdicken der Einzelschichten von 2 mm bis 25 mm.

Gegenüber der Normenfassung DIN 18008-1:2010-12 wurde die Einschränkung auf ebene Gläser gestrichen, sodass **gebogene Gläser** vom Anwendungsbereich dieser Fachnorm nicht mehr ausgenommen sind. Es darf hierbei nicht übersehen werden, dass es sich bei gebogenem Glas um ein nicht geregeltes Bauprodukt handelt, für dessen Verwendung ein Verwendbarkeitsnachweis, wie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erforderlich ist.

Die Regelungen der Normenreihe DIN 18008 beschränken sich bisher ausschließlich auf ausfachende Verglasungen, die in Scheibenebene planmäßig nur durch ihr Eigengewicht belastet werden. Verglasungen, die planmäßig Lasten in Scheibenebene aufzunehmen haben, wie z. B. Glasträger, Glasstützen, aussteifende Verglasungen mit scheibenartiger Tragwirkung usw., sind vom Regelungsbereich der bisher gültigen Normenteile ausgenommen. Der neuen Normenfassung DIN 18008-1:2020-05 fehlen bzgl. der Vorgaben zu ausfachenden Verglasungen eindeutige Hinweise. Es bleibt abzuwarten, ob dazu ergänzende Regeln in den Anlagen der Muster Verwaltungsschrift (MVVTB) aufgenommen werden. Weiterhin ausgenommen sind Verglasungen unter Flüssigkeitslast (z. B. Aquarien).

Erstmals werden **nichttragende Innenwände** aus Glas (Trennwände), sowohl in feststehender als auch in beweglicher Ausführung (Schiebeflügel, Drehflügel, horizontal Schiebewände usw.) in den Regelungsbereich dieser Normenreihe mit aufgenommen. Darunter fallen auch **Ganzglasanlagen**, die bis ca. 2015, d.h. bis zur Einführung der

Normenreihe DIN 18008, unter die sogenannte "4-Meter-Regel" verortet werden konnten und somit nicht nach den Regelungen der TRLV bzw. TRPV ausgelegt werden mussten. Nachdem diese Ausnahmeregelung ersatzlos zurückgezogen wurde, sind auch Ganzglasanlagen auf der Grundlage der Normenreihe DIN 18008 auszulegen und zu bemessen.

1.2. Abgrenzung Vertikalverglasung - Horizontalverglasung

Vertikalverglasungen unterscheiden sich von Horizontalverglasungen durch die Einbauneigung. Bei einer Einbauneigung von 0-10°, bezogen auf das Lot, handelt es sich um eine Vertikalverglasung; bei Einbauneigungen von mehr als 10° liegt eine Horizontalverglasung vor. Vertikalverglasungen, die aufgrund ihrer Einbausituation Querlasten aus Einwirkungen mit mittlerer oder langer Einwirkungsdauer, wie Eigengewicht und Schnee, ausgesetzt sind, sind wie Horizontalverglasungen zu behandeln. Diese Regelung ist damit zu begründen, dass mit zunehmender Lasteinwirkungsdauer die Beanspruchbarkeit von thermisch nicht vorgespanntem Glas signifikant abnimmt.

Beispielhaft sind hierbei Vertikalverglasungen von Shed-Dächern zu nennen, welche durch abrutschenden Schnee von direkt angrenzenden, geneigten Dachflächen belastet werden. Eine vergleichbare Einbausituation kann sich auch bei einer Fassadenverglasung ergeben, vor der ein zum Gebäude hin geneigtes Vordach anschließt. Hierbei kann Schnee des Vordaches gegen die Fassadenverglasungen abgleiten und damit zu einer Querlast mit mittlerer Lasteinwirkungsdauer führen. Solch eine Vertikalverglasung muss auf der lastabgewandten Seite mit resttragfähigen Glasarten, wie VSG/FG, VSG/TVG oder Drahtglas, ausgeführt werden. Sofern es sich bei diesen Einbausituationen um Bereiche handelt, die nutzungsbedingt als durchsturzsichere Verglasungen auszulegen sind, sind die einschlägigen Regelungen nach Teil 6 dieser Normenreihe zu beachten.

1.3. Begriffserläuterungen

Einfachglas besteht aus einer monolithischen Einzelscheibe oder aus einem Laminat aus mindestens zwei Einzelscheiben mit Zwischenschichten bzw. Zwischenfolien (Verbundglas, Verbundsicherheitsglas).

Mehrscheiben-Isolierglas bezeichnet einen Glasaufbau, bei dem Glasschichten durch einen mit Luft oder Edelgas gefüllten Scheibenzwischenraum (SZR) voneinander getrennt sind. Der Scheibenzwischenraum ist über einen umlaufenden, luft- bzw. gasdichten Randverbund hermetisch abgedichtet.

Verglasung bezeichnet den Glasaufbau einschließlich der zugehörigen Komponenten der Glaslagerung, Befestigung und Abdichtung.

Beispiel:

Mit dem Begriff absturzsichernde Brüstungs**verglasung** wird das Glas mit der direkten Glaslagerung, der elastischen Zwischenlagen zwischen Glas und Lagerungskonstruktion und der Biegefestigkeit an der Unterkonstruktion bezeichnet.

Überkopfverglasungen sind Horizontalverglasungen unterhalb denen sich Verkehrsflächen befinden oder unterhalb denen sich Personen aufhalten können. An Überkopfverglasungen werden zusätzliche Anforderungen an die Resttrag-fähigkeit der Verglasung gestellt (siehe auch Erläuterungen zur DIN 18008 Teil 2).

Glasarten mit der Eigenschaft sicheres Bruchverhalten beschreibt Glas, welches im Bruchfall entweder durch Zwischenfolien oder Zwischenschichten zusammengehalten wird (Verbundsicherheitsglas) oder in eine Vielzahl kleinteiliger Bruchstücke zerfällt (Einscheibensicherheitsglas). In beiden Fällen darf angenommen werden, dass schwerwiegende Schnittverletzungen vermieden werden können. Diese Glasarten tragen in ihrer Bezeichnung den Wortteil "sicher". Verbundglas, Drahtglas und alle anderen grobbrechenden Glasarten, wie Floatglas, teilvorgespanntes Glas (TVG), verfügen nicht über die Eigenschaft des sicheren Bruchverhaltens.

Resttragfähigkeit beschreibt die Eigenschaft einer Verglasung, nach Glasbruch für einen ausreichenden Zeitraum standsicher zu bleiben, sodass die betrachtete Verglasung sich nicht unmittelbar nach Eintritt des Glasbruchs aus ihrer Lagerungskonstruktion herauslöst und zu Boden geht. Anders als bei Baustoffen wie Stahl, Aluminium, Holz usw. wird bei Glas, aufgrund seiner Sprödbrucheigenschaften, zusätzlich zur Regelbemessung auch das mögliche Tragverhalten nach Eintritt eines Glasbruchs betrachtet.

Die Eigenschaft der Resttragfähigkeit wird für Überkopfverglasungen, absturz-sichernde Verglasungen sowie betretbare und begehbare Verglasungen gefordert. Es soll damit unter anderem vermieden werden, dass Glasbruchstücke oder die Verglasung als Ganzes auf Verkehrsflächen herabfällt und dadurch Personen gefährdet werden.

Nach Bruch einer resttragfähigen Verglasung übernimmt die Zwischenschicht aus einer PVB-Folie bei Verbundsicherheitsglas oder die Drahteinlage bei Drahtglas die Aufnahme der Zugkomponente im Querschnitt des gebrochenen Glases. Die Druckkomponente wird durch Glas-Glas-Kontakt abgetragen

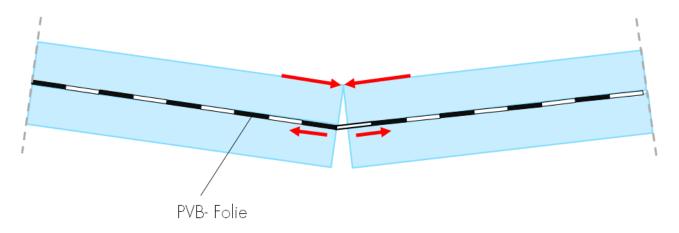


Abbildung 1 Resttragfähigkeit von VSG

Die Resttragfähigkeit bei Verbundsicherheitsglas erfordert Einzelscheiben aus grobbrechenden Glasarten mit einem Bruchbild in Bauteilgröße, wie es bei Floatglas (FG) oder teilvorgespanntem Glas (TVG) weitgehend gegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass beim Bruch aller Glasschichten eines solchen Verbundsicherheitsglases die Bruchlinien der einzelnen Glasschichten in ihrer Anordnung zueinander versetzt verlaufen, d. h. nicht kongruent, sodass sich damit die gewünschte Resttragwirkung einstellen kann. Verbundsicherheitsglas mit Einzelschichten aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) gilt nicht als resttragfähig. Im Bruchfall aller Glasschichten würde, aufgrund der feinteiligen Bruchstruktur von ESG, die Verglasung unter Querlasteinwirkung nachgeben können, sich mitunter aus dem linienförmigen Glasauflager herauslösen oder bei punktförmigen Glaslagern aus dem Glashalter ausknöpfen und mitunter zu Boden fallen.

Ausreichende Resttragfähigkeit ist durch Bauteilversuche nach Anhang B nachweisbar. Darüber hinaus kann der Nachweis der Resttragfähigkeit auch durch die Einhaltung konstruktiver Bedingungen oder durch Berechnung geführt werden.

In den Folgeteilen der Glasbaunorm (Teile 2-5) werden dazu entsprechende Bedingungen vorgegeben.

Verbundsicherheitsglas kann auch mit anderen Zwischenschichten als PVB-Folie, wie z.B. EVA (Ethylenvinylacetat) oder Ionoplast - Zwischenlagen (SentryGlas) verwendet werden, wenn für das betreffende Bauprodukt ein allgemeiner Verwendbarkeitsnachweis (abZ, ZiE) vorliegt.

1.4. verwendbare Glasarten

Im Anwendungsbereich der Glasbaunorm können die nachstehend aufgeführten Glasarten verwendet werden:

- Floatglas (FG)

nicht vorgespannt, grob brechend, nur geringe Temperaturwechselbeständigkeit, als Laminat (VSG) resttragfähig

- Drahtglas

nicht vorgespannt, nur geringe Temperaturwechselbeständigkeit, resttragfähig

- Gussglas / Ornamentglas

nicht vorgespannt, grob brechend, nur geringe Temperaturwechselbeständigkeit

- Drahtornamentglas

nicht vorgespannt, nur geringe Temperaturwechselbeständigkeit, resttragfähig

Einscheibensicherheitsglas (ESG)

thermisch vorgespannt, sicheres Bruchverhalten, sehr gute Temperaturwechselbeständigkeit

Basisprodukt: Floatglas, Gussglas

heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)

thermisch vorgespannt, sicheres Bruchverhalten, sehr gute Temperaturwechselbeständigkeit Basisprodukt: Floatglas

- teilvorgespanntes Glas (TVG)

thermisch vorgespannt, grob brechend, gute Temperaturwechselbeständigkeit, als Laminat (VSG) resttragfähig

Basisprodukt: Floatglas

1.5. Oberflächenbehandlungen

Die thermisch vorspannbaren Glasarten wie ESG, ESG-H und TVG können durch eine keramische Oberflächenbehandlung (Emaillierung) teil- oder vollflächig bedruckt werden. Die keramische Beschichtung wird im Zuge des Vorspann-prozesses mit der Glasoberfläche verschmolzen. Mit der Emaillierung wird die Beanspruchbarkeit der Verglasung herabgesetzt. Es liegt damit eine festigkeitsmindernde Oberflächenbehandlung vor. Werte der charakteristischen Biegezugfestigkeit von emaillierten Glasarten können der jeweiligen Produktnorm, z.B. DIN EN 12150 für Einscheibensicherheitsglas, entnommen werden.

Charakteristis Biegezug	
ESG	120 N/mm ²
ESG emailliert	75 N/mm ²
TVG	70 N/mm ²
TVG emailliert	45 N/mm ²
Floatglas	45 N/mm²
Gussglas	25 N/mm ²

Tabelle 1: Charakteristische Werte der Biegezugfestigkeit

Bei Verbundsicherheitsglas darf die emaillierte Oberfläche zur PVB-Folie hin orientiert werden.

Dünnschichtige Funktionsbeschichtungen aus Metalloxiden, wie sie für Sonnen-schutz- oder Wärmeschutzverglasungen Verwendung finden, sowie organische Glasbeschichtungen (lackiertes Glas) sind nicht als festigkeitsmindernde Oberflächenbehandlungen einzustufen. Oberflächen von organischen Glasbeschichtungen dürfen bei Verbundsicherheitsglas nicht zur PVB-Folie hin orientiert sein.

Glas mit mechanischer oder chemischer Oberflächenbehandlung, wie **Sandstrahlen** oder **Ätzen**, ist vom Regelungsbereich dieser Norm nicht erfasst. Die Verwendung von gesandstrahltem oder geätztem Glas erfordert einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis (abZ, ZiE).

1.6. Allgemeine Bemessungs- und Konstruktionsregeln

1.6.1. Glaslagerung

Die Glaslagerung darf ausschließlich mechanisch durch Linienlager und/oder punktförmig durch Klemm- oder Tellerhalter erfolgen. Glaslagerung durch Verklebung des Glases mit der Unterkonstruktion (Structual Glazing) ist vom Regelungsbereich dieser Norm nicht erfasst.

1.6.2. Bemessungsregeln

In diesem Abschnitt werden bemessungsrelevante Hinweise gegeben. Auf konkrete Nachweisregeln wird an dieser Stelle nicht vertieft eingegangen; hierfür ist der Abschnitt 8 des Normenteils 1 heranzuziehen.

Zwangsbeanspruchungen aus Temperatureinwirkungen, Montagezwang usw. sind zu vermeiden. Sollte dies nicht auszuschließen sein, sind die beanspruchungserhöhenden Einflüsse bei der Bemessung der Verglasung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Spannungskonzentrationen, die sich im Bereich von Glasbohrungen und/oder Glasausschnitten ergeben. Es sind dazu Berechnungsmodelle, wie z.B. die Spannungs- und Verformungsanalyse nach der Finite-Elemente-Methode (FEM) anzuwenden, um die Beanspruchungen der Verglasung durch geeignete Modellierung des Berechnungsmodells, auf der sicheren Seite liegend, zu erfassen.

Günstige Effekte unter Nutzung der nichtlinearen **Membranspannungstheorie** dürfen beim Nachweis der Tragfähigkeit (Spannungsnachweis) und Nachweis der Gebrauchstauglichkeit (Durchbiegungsnachweis) genutzt werden. Gegenüber dem Berechnungsverfahren unter Anwendung der linearen Plattentheorie ergeben sich mit dem nichtlinearen Berechnungsverfahren, deutlich wirtschaftlichere Berechnungsergebnisse, womit sich dickenoptimierte Glasbemessungen realisieren lassen.

Überschreitet die rechnerische Scheibendurchbiegung einer allseitig linienförmig gelagerten Verglasung betragsmäßig den Wert der Glasdicke f > d, liefert das lineare Berechnungsverfahren (Plattentheorie) unwirtschaftliche Bemessungsergebnisse, sowohl in Bezug auf die Spannungsanalyse als auch auf die Verformungsanalyse.

Das Berechnungsverfahren nach der Membranspannungstheorie eignet sich für allseitig linienförmig gelagerte Verglasungen mit einem Seitenverhältnis von 1:1 bis ca. 3:1. Die günstigsten Effekte ergeben sich bei quadratischen Glasformaten.

Bei Verbundsicherheitsglas (VSG) und Verbundglas (VG) stellt sich unter Querlastbeanspruchung (z. B. Schnee, Wind) eine **Schubverbundwirkung** zwischen den Glasschichten und der verbindenden Zwischenschicht (PVB-Folie) ein. Diese, sich günstig auf die Glasbemessung auswirkende Schubverbundtragwirkung, darf bei der Bemessung der Verglasung nur dann angesetzt werden, wenn für das Glasprodukt ein entsprechender Verwendbarkeitsnachweis (abZ, ZiE) vorliegt; andernfalls darf bei der Bemessung die günstige Schubverbundwirkung nicht berücksichtigt werden.

Die Glasindustrie bietet Verbundsicherheitsglas bzw. Verbundglas an, bei denen die Schubverbundwirkung zwischen den Glasschichten und der Zwischenschicht bei der Glasbemessung, auf der Grundlage der jeweiligen abZ, planmäßig angesetzt werden darf. Je nach Belastungsart (Flächenlast, Linienlast), der Lasteinwirkungsdauer (Windlast, horizontale Nutzlast, Klimalast, Schneelast) und dem Einbaubereich (Außenbereich, Innenbereich) sowie der Einbausituation (Vertikalverglasung, Horizontalverglasung) weisen die Zulassungen unterschiedliche Schubverbundwerte aus, die bei der Glasstatik zu berücksichtigen sind. Die Schubverbundwerte liegen in einer Größenordnung von G = 0,16 N/mm² bis G = 100N/mm². Schon geringe Schubverbundwerte können zu deutlich dünneren Glasaufbauten führen, womit auch gewichtsoptimierte Glasbemessungen möglich werden, insbesondere dann, wenn neben den Effekten der Schubverbundwirkung auch die oben beschriebene Membrantragwirkung bei der Glasstatik genutzt wird.

Sofern sich durch die Schubverbundwirkung beanspruchungserhöhende Auswirkungen ergeben, sind diese bei der Bemessung zu berücksichtigen. Dieser Sachverhalt wirkt sich bei Mehrscheiben-Isolierglas unter Einwirkungen aus den sog. **Klimalasten** aus. Eine unter vollem Schubverbund stehende Glasschicht eines Mehrscheiben-Isolierglases verfügt damit

über eine sehr viel größere Biegesteifigkeit gegenüber dem Ansatz ohne Schubverbund, sodass die weitere Glasschichten des Mehrscheiben-Isolierglases daraus einer erhöhten Beanspruchung aus den Klimalasteinwirkungen ausgesetzt sind, weil die dünneren und damit nachgiebigeren Glasschichten den überwiegenden Anteil an Verformungen infolge Unter- bzw. Überdruck im SZR aufnehmen.

Verbundsicherheitsglas und Verbundglas darf gegenüber monolithischem Glas mit einer um 10 % höheren Tragfähigkeit bemessen werden. Mit diesem Bonus wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Verbundsicherheitsglas und Verbundglas unter Biegebeanspruchung, bei mehr als nur einer Glasschicht Zugbeanspruchungen an der Glasoberfläche auftreten und somit die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Glasbruchs aller Glasschichten, z.B. verursacht durch kleinste Oberflächendefekte, geringer ist als bei monolithischem Glas.

Mehrscheiben-Isolierglas darf, unter Berücksichtigung des "Katheder-Effektes", bei dem die Mitwirkung aller Einzelscheiben über die Kopplung durch die Luft- bzw. Edelgasfüllung im Scheibenzwischenraum gegeben ist, bemessen werden. Die ungünstige Wirkung dieses Kopplungseffektes ist bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die nicht direkt der Windeinwirkung ausgesetzte Innenscheibe eines Mehrscheibenisolierglases wird durch diesen Kopplungseffekt an der Lastaufnahme beteiligt und wird dadurch eine anteiligen Biegebeanspruchung ausgesetzt.

Für planmäßig unter Zugbeanspruchung stehende Glaskanten aus nicht vorgespannten Glasarten wie Floatglas, Gussglas usw., darf bei der Bemessung nur 80 % der charakteristischen Biegezugfestigkeit angesetzt werden.

Damit wird der verminderten **Kantenfestigkeit** von nicht vorgespanntem Glas Rechnung getragen. Diese Regel wirkt sich z. B. bei der Bemessung von zweiseitig linienförmig gelagerten Verglasungen, mit einem Glasaufbau aus VSG/FG ungünstig aus, wodurch sich größere Glasdicken ergeben können. Bei Verwendung von thermisch vorgespannten Glasarten wie ESG, ESH-H oder TVG braucht diese pauschale Abminderung der charakteristischen Biegezugfestigkeit nicht angesetzt werden.

1.7. Sicherheitskonzept

Gebrochene Verglasungen sind in einem angemessenen Zeitraum gegen intakte Verglasungen auszutauschen. Sofern erforderlich, sind geeignete Schutzmaßnahmen bis zum Austausch der Verglasung vorzusehen. Eine gebrochene Verglasung entspricht nicht mehr dem ursprünglichen, bei der Bemessung (Glasstatik) zugrunde gelegten Ausgangszustand, womit planmäßige Einwirkungen (Lasten) nicht mehr in mechanisch zutreffender Weise aufgenommen werden können.

Gebrochene Verglasungen sind in der Regel nicht ausreichend tragfähig und gebrauchstauglich. Auch die Anforderungen an die Resttragfähigkeit sind bei gebrochenen Verglasungen nicht mehr ohne weiteres gegeben. Der Austausch

defekter Verglasungen ist somit obligatorisch, um die normativen Anforderungen an die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit zu erfüllen.

Für frei zugängliche Vertikalverglasungen, an die nutzungsbedingt, Anforderungen bezüglich der Verkehrssicherheit zu stellen sind, ist entweder die Zugänglichkeit durch geeignete Schutzmaßnahmen wie Abschrankungen zu verhindern oder es sind Glasarten mit sicherem Bruchverhalten zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen der Musterbauordung (MBO) §37 (2) verwiesen, wonach für größere Glasflächen Schutzmaßnahmen zu treffen sind, sofern es die Verkehrssicherheit erfordert.

1.8. Glasbohrungen und Ausschnitte

Glasbohrungen und Ausschnitte dürfen nur bei Gläsern ausgeführt werden, die nach der mechanischen Bearbeitung thermisch vorgespannten werden (ESG, ESG-H, TVG). Dabei sind einspringende Ecken von Glasausschnitten auszurunden. Nichtausgerundete Ecken von Glasausschnitten sind einer erhöhten Bruchgefährdung ausgesetzt, da bei scharfkantigen Innenecken solcher Ausschnitte unter Biegebeanspruchung Spannungsspitzen auftreten können, die weit oberhalb der Beanspruchbarkeit des Glases liegen und somit zum Glasbruch führen können.

Mindestdurchmesser von Glasbohrungen und beispielhafte Angaben zu Glasausschnitten sind der jeweiligen Produktnorm, z. B. DIN EN 12150 für Einscheibensicherheitsglas zu entnehmen.

Der Mindestabstand einer Glasbohrung bzw. eines Glasausschnittes zur nächstgelegenen Glaskante oder dem Rand einer benachbarten Glasbohrung bzw. Glasausschnittes darf das Maß von **80 mm** nur dann unterschreiten, wenn bei der Bemessung der Verglasung, im Bereich der Glasbohrung bzw. des Glasausschnittes, der charakteristische Wert des Bemessungswiderstandes vom jeweiligen Basisglases angesetzt wird.

Beispiel:

Für ESG aus Floatglas, bei dem der Abstand vom Rand einer Glasbohrung bis zur nächstgelegenen Glaskante das Maß von 80 mm unterschritten ist, muss, im Bereich der Glasbohrung, anstelle des charakteristischen Wertes für den Tragwiderstand fy, $_k$ = 120 N/mm² der Wert des Basisglases (Floatglas) fy, $_k$ = 45 N/mm² berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung ist eine erhebliche Herabsetzung des Tragwiderstandes thermisch vorgespannter Glasarten verbunden.

1.9. Klimalasten

Bei Mehrscheiben-Isolierglas ergeben sich Druckdifferenzen zwischen dem in sich abgeschlossenen Gasvolumens im Scheibenzwischenraum und der Umgebung, die bei der Bemessung der Verglasung mit den Einwirkungen aus Eigengewicht, Wind, Schnee usw. zu überlagern sind. Diese Druckdifferenzen werden durch drei Klimalastanteile hervorgerufen.

- Temperaturdifferenz ΔT im Scheibenzwischenraum zwischen der Produktionstemperatur bei der Isolierglasherstellung und der (aktuellen) Umgebungstemperatur; es handelt sich hierbei um eine veränderliche Einwirkung
- meteorologische Luftdruckdifferenz Δp_{met} zwischen dem bei der Isolierglasproduktion im Scheibenzwischenraum eingeschlossenen Druck und dem (aktuellen) Luftdruck der Umgebung; es handelt sich hierbei um eine veränderliche Einwirkung
- **Höhendifferenz** ΔH zwischen der Höhe des Produktionsortes und der Höhe des Einbauortes; es handelt sich hierbei um eine ständige Einwirkung

Die drei genannten Klimalastanteile erzeugen im Scheibenzwischenraum Druckdifferenzen gegenüber der Umgebung, die zum Teil über die Verformung des Glases vermindert werden. Für die Bemessung des Mehrscheiben-Isolierglases werden die Klimalastanteile, die zu einer Einbauchung, d.h. konkaven Verformung der äußeren Glasschichten führen, der

Einwirkungskombination "Winter" zugewiesen. Die Klimalastanteile, die zu einer Ausbauchung, d.h. konvexen Verformung führen, werden der Einwirkungskombination "Sommer" zugewiesen.

Bei kleinformatigem Mehrscheiben-Isolierglas können diese Druckdifferenzen im Scheibenzwischenraum, aufgrund der kurzen Stützweiten der Verglasung, von Randverbund zu Randverbund, kaum durch Ein- bzw. Ausbauchungen abgebaut werden, sodass gerade kleinformatige Verglasungen hohen klimalastbedingten Druckdifferenzen ausgesetzt sind, die bei Verwendung von thermisch nicht vorgespanntem Glas, Beanspruchungen an der Glasoberfläche hervorrufen, die deutlich über den Beanspruchbarkeiten dieser Glasarten liegen können. Bei großformatigen Verglasungen stellen sich aufgrund des Druckabbaus infolge der Scheibendurchbiegung (Volumenveränderung), kaum, oder nur geringe Beanspruchungen aus Klimalasten ein.

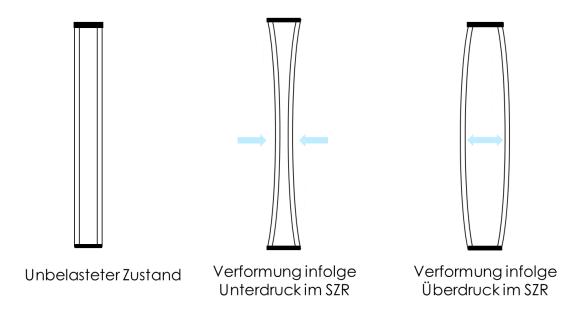


Abbildung 2: Klimalastbedingte Verformung von Mehrscheibenisoliergläsern

1.9.1. Beanspruchungserhöhende Bedingungen bei Klimalasten

Folgende Bedingungen führen zu Beanspruchungserhöhungen bei Mehrscheiben-Isolierglas infolge von Klimalasteinwirkungen.

- Vergrößerung des Scheibenzwischenraums
- Asymmetrische Scheibenzwischenräume von dreischichtigem Mehrscheiben-Isolierglas
- asymmetrische Glasdicken
- raumseitiger Sonnenschutz, dicht vor der Verglasung angeordnet
- Lagerung oder Transport bei tiefen Umgebungstemperaturen (ungeheizte Gebäude)
- erhöhte Energieabsorption des Glasaufbaus
- Transport über hochgelegene Gebirgspässe
- Glasformate mit kurzen Glaskanten,
 bei Zweischeiben-MIG < ca. 500 mm,
 bei Dreischeiben-MIG < ca. 700-800 mm
- große Ortshöhendifferenzen zwischen Produktionsort und Einbauort

1.10. Hinweise zu DIN 18008-1, Anhang A, B und C

Der Normenteil 1 verfügt über die Anhänge A, B und C.

Die Inhalte des **Anhangs A** sind informativ; es sind hier Erläuterungen zu verwendeten Begriffen der Normenreihe DIN 18008, wie z. B. **Einfachglas, Mehrscheiben-Isolierglas** und **Verglasung** zu finden. Außerdem erfolgt eine tabellarische Gegenüberstellung von Bezeichnungen und ihrer Bedeutung, die auch in den anderen Normenteilen dieser Normenreihe verwendet werden.

Die Inhalte des **Anhangs B** sind normativ; es werden hier Vorgaben zum versuchstechnischen Nachweisen zur Bestimmung der Resttragfähigkeit von Vertikal- und Horizontalverglasungen gemacht. Außerdem werden Bedingungen beschrieben, bei deren Einhaltung auf einen versuchstechnischen Nachweis zur Bestimmung der Resttragfähigkeit verzichtet werden darf.

Die Inhalte des **Anhangs C** sind informativ; hier werden Erläuterungen zu den Mindestwerten für klimatische Einwirkungen zur Bestimmung der Klimalasten, im Einzelnen für die Einwirkungskombination "Sommer" und "Winter" gegeben.

Erläuterungen zur DIN 18008 Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen

2.0. Einleitung

Der Normenteil 2 behandelt Vertikal- und Horizontalverglasungen mit **linienförmiger** Lagerung.

Wesentliches Merkmal der linienförmigen Lagerung besteht darin, dass die Verglasung beidseitig zur Glasoberfläche eine durchgehende, mechanische Lagerung aufweist. Der Glas überdeckende Bereich wird als Glaseinstand bezeichnet.

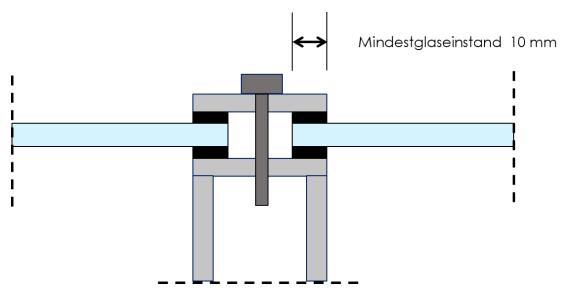


Abbildung 3 Beispiel einer linienförmigen Lagerung

Einseitige Glaslagerungen, d. h. einseitige Unterstützungen, sind nur für begehbare Verglasungen geregelt, sofern ein Abheben der Verglasung durch nach oben gerichtete Einwirkungen, z. B. infolge Windsog oder Unterwind, durch Nachweis der Lagesicherheit ausgeschlossen werden kann.

2.1. Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich dieses Normenteils fallen Verglasungen, die an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten linienförmig gelagert sind. Darüber hinaus fallen außerdem Vertikalverglasungen in den Regelbereich dieses Normenteils, die mindestens einseitig, über eine durchgehende linienförmige Einspannung, gelagert sind. Dabei muss der Glaseinstand ausreichend tief sein, um eine (biegesteife) Einspannung der Verglasung zu gewährleisten.

Verglasungen, die durch Verklebungen auf oder an der Lagerungskonstruktion befestigt bzw. gelagert werden, sind vom Regelungsbereich dieser Norm nicht erfasst.

2.2. Glaseinstand

Der Mindestglaseinstand einer Linienlagerung beträgt 10 mm, sofern in den Folgeteilen dieser Normenreihe keine größeren Glaseinstände bzw. Auflagertiefen vorgegeben werden.

Ausnahme:

Horizontalverglasungen aus Drahtglas erfordern einen Mindestglaseinstand von 15 mm

2.3. Konstruktionsregeln

2.3.1. Stützweitenbegrenzung von Überkopfverglasungen

Überkopfverglasungen mit einer Stützweite von mehr als 1,20 m in Haupttragrichtung, müssen allseitig gelagert sein. Als Haupttragrichtung bezeichnet man bei rechteckigen Glasformaten die kürzere Stützweite zwischen zwei linienförmigen Glaslagern. Es handelt sich hierbei um eine konstruktive Bedingung zur Erfüllung der normativen Vorgaben an die Resttragfähigkeit von Überkopfverglasungen.

2.3.2. Durchbiegung Linienlager

Die Durchbiegung des linienförmigen Glasauflagers, dies können Fenster- oder Fassadenpfosten, Fensterriegel, Vordachträger usw. sein, darf senkrecht zur Glasebene, den Wert von **1/200**, bezogen auf die Länge der gelagerten Glaskante, nicht überschreiten.

Beispiel:

Ein Fassadenpfosten zur Aufnahme einer 2,7 m hohen Vertikalverglasung, darf unter maximaler Beanspruchung durch Querlast eine rechnerische Durchbiegung in Feldmitte von 2700 mm: 200 = 13,5 mm aufweisen.

Mit dieser Vorgabe werden die Bedingungen an eine starre Linienlagerung definiert.

2.3.3. Durchbiegung Verglasung

Der Nachweis im **Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit** (GZG) bezieht sich in der Regel auf die Durchbiegung der Verglasung.

Die Eigendurchbiegung von Vertikal- und Horizontalverglasungen ist für den Regelfall auf den Wert von **1/100**, bezogen auf die Glasstützweite in Haupttragrichtung, zu begrenzen. Bei allseitig linienförmig gelagerten, rechteckigen Glasformaten entspricht die kürzere der beiden Glaskanten der Haupttragrichtung. Bei 2- und 3-seitig gelagerten, rechteckigen Glasformaten entspricht die ungestützte Glaskante der Haupttragrichtung.

Bei Vertikalverglasungen darf die oben genannte Durchbiegungsbegrenzung von 1/100 der maßgebenden Stützweite überschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass der verbleibende Glaseinstand infolge der **Sehnenverkürzung** das Maß von 5 mm nicht unterschreitet; dabei darf die Sehnenverkürzung, die sich infolge der Scheibendurchbiegung einstellt, nur an einem der beiden gegenüberliegenden Lager angesetzt werden. Bei Horizontalverglasungen darf dieses erweiterte Nachweisformat nicht angewendet werden.

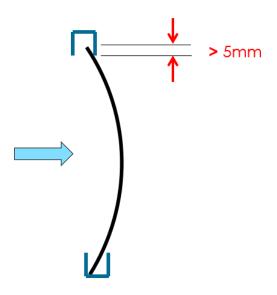


Abbildung 4: Maß der Sehnenverkürzung

Für einseitig eingespannte Vertikalverglasungen, z. B. Brüstungen, werden keine Durchbiegungsbeschränkungen vorgegeben. Der Durchbiegungsnachweis wird hierbei nicht gefordert.

2.3.4. Durchbiegung von MIG ≤ 2,0 m²

Kleinformatige Verglasungen aus Mehrscheiben-Isolierglas (MIG) mit allseitig linienförmiger Lagerung, bis zu einer Größe von 2 m², dürfen einen max. Durchbiegungswert von **1/65**, bezogen auf die Stützweite in Haupttragrichtung, aufweisen. Dies gilt für Vertikal- und Horizontalverglasungen unter Beachtung folgender Bedingungen zu Glasdicken bzw. Glasarten.

•	monolithisches Glas	d ≥ 4mm
•	monolithisches Glas aus ESG oder TVG	d ≥ 3mm
•	VSG mit Einzelschichten	d ≥ 2mm
•	Mittelscheibe bei 3-fach MIG aus ESG oder TVG	d ≥ 2mm

Unter Einhaltung vorgenannter Bedingungen darf im Versagensfall (Glasbruch) eine geringe Schadensfolge unterstellt werden. Beim Nachweis im **Grenzzustand der Tragfähigkeit**

(GZT), darf der Teilsicherheitbeiwert für die drei in Klimalastanteile (Abs.1.9) mit γ_F = 1,0 (statt 1,35 bzw. 1,5) angesetzt werden. Mit dieser Regelung wird eine Bemessung auch kleinformatiger Verglasungen aus Mehrscheiben-Isolierglas für Glasaufbauten aus thermisch nicht vorgespannten Glasarten realisierbar.

Die Einstufung in eine geringe Schadensfolge lässt sich hierbei darauf zurückführen, dass mit Eintritt eines klimalastbedingten Glasbruchs, die bruchauslösende Einwirkung, nämlich die Druckdifferenz zwischen dem SZR und der Umgebung, nicht mehr vorherrscht. Über den Riss der gebrochenen Glasscheibe findet ein sofortiger Druckausgleich im Scheibenzwischenraum statt. Außerdem kann bei kleinformatigen Verglasungen davon ausgegangen werden, dass das gebrochene MIG über den umlaufend verklebten Randverbund gegen Herausfallen gehalten wird und somit eine Gefährdung von Personen durch herabfallende Bruchstücke weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Bei Glaskantenlängen von 2-fach MIG < ca. 500 mm und von 3-fach MIG < ca. 800 mm besteht grundsätzlich ein erhöhtes Bruchrisiko infolge der Klimalasteinwirkungen.

Das erhöhte Bruchrisiko ist darauf zurückzuführen, dass bei kleinformatigem MIG, anders als bei großformatigem MIG, die Druckdifferenzen zwischen dem Scheibenzwischenraum und der Umgebung nicht durch Scheibenverformungen (Ein- und Ausbauchungen) abgebaut kann.

2.4. verwendbare Glasarten

Für linienförmig gelagerte Verglasungen bestehen Einschränkungen bezüglich der verwendbaren Glasarten; dies vor dem Hintergrund, dass Gefährdungen von Personen durch Glasbruch oder herabfallende Bruchstücke zu vermeiden sind.

Die wesentlichen Randbedingungen dazu sind:

- Einbauhöhe der Verglasung über Verkehrsflächen
- Lagerungsart (ein-, zwei-, drei- oder allseitig)
- Glasart (grobbrechend, nicht grobbrechend, resttragfähig)

2.4.1. Anwendungsbedingungen und verwendbare Glasarten von Vertikalverglasungen

Für Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über der direkt angrenzenden Verkehrsfläche zum Einbau kommt, bestehen hinsichtlich der verwendbaren Glasarten keine Einschränkungen. Somit sind alle Glasarten (siehe Abs.1.4) als monolithisches Einfachglas oder als Bestandteil von MIG verwendbar, i. E. Floatglas, Drahtglas, Ornamentglas, Drahtornamentglas, Einscheibensicherheitsglas, heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas, teilvorgespanntes Glas.

Ausnahmen:

Für Einbaubereiche, in denen Glas mit **sicherem Bruchverhalten** vorzusehen ist, kommt ausschließlich Einscheibensicherheitsglas oder Verbundsicherheitsglas zur Anwendung.

Für Einbaubereiche, in denen absturzsichernde Verglasungen vorzusehen sind wird auf Abs.4.4. verwiesen.

Für Vertikalverglasungen, deren Oberkante mehr als 4 m über der angrenzenden Verkehrsfläche zum Einbau kommt, darf monolithisches Einfachglas aus grobbrechenden Glasarten wie Floatglas, Gussglas, teilvorgespanntes Glas und Verbundglas (mit Einzelschichten aus den vorgenannten Glasarten) nur verwendet werden, wenn eine allseitig linienförmige Glaslagerung gegeben ist.

Ausnahme:

Bei Mehrscheiben-Isolierglas mit Einzelschichten aus monolithischem grobbrechendem Einfachglas ist keine allseitig linienförmige Glaslagerung erforderlich. Die Funktion der Glasrandlagerung wird hierbei dem umlaufenden Randverbund zugewiesen.

Für Vertikalverglasungen aus Verbundsicherheitsglas bestehen keine der oben genannten Einschränkungen. Auch für Drahtglas bestehen keine der oben genannten Einschränkungen, es sei denn, dass Bedingungen vorliegen, wonach Glas mit sicherem Bruchverhalten zu verwenden ist. Drahtglas verfügt nicht über die Eigenschaft des sicheren Bruchverhaltens.

Einscheibensicherheitsglas und heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas, das als monolithisches Einfachglas und als solches auch als Bestandteil von Mehrscheiben-Isolierglas höher als 4 m über angrenzenden Verkehrsflächen zum Einbau kommt, darf

wegen der möglichen Gefahr eines Spontanbruchs durch Nickelsulfid-Einschlüsse nicht verwendet werden; maßgebend ist hierbei der maßliche Bezug auf die Oberkante der Verglasung.

Ausnahme:

Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas darf, hiervon abweichend, auch oberhalb von 4 m über der angrenzenden Verkehrsfläche zum Einbau kommen, wenn Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Zuverlässigkeit gegen Versagen durch Spontanbruch getroffen werden. Nähere Vorgaben hierzu sind der MVVTB 2019/1, Anlage 1.2.7/2 Nr. 2 und DIN 18008-2:2020-05, Anhang C zu entnehmen.

2.4.2. Resttragfähigkeit von Vertikalverglasungen

Die Resttragfähigkeit von Vertikalverglasungen ist nachzuweisen. Unter den nachstehend genannten Bedingungen gelten Vertikalverglasungen ohne Bauteilversuche als hinreichend resttragfähig.

- Anwendungsbedingungen nach Abschnitt 2.4.1 sind einzuhalten
- Glaslagerung an mindestens zwei gegenüberliegenden Glaskanten
- Bohrungen und Ausschnitte dürfen die Resttragfähigkeit nicht ungünstig beeinträchtigen
- Im Zweifelsfall sind Bauteilversuche durchzuführen bei denen der Glasaufbau aus Verbundsicherheitsglas nach DIN EN 14449 mit Zwischenschichten aus PVB-Folie, die an Probekörpern aus 4 mm FG/0,76 mm PVB/4 mm FG die Stoßfestigkeitsklasse 1(B)1 nach DIN EN 12600 und Klasse P1A nach DIN EN 356 erreicht. Prüfzeugnisse dazu können über den Glashersteller angefordert werden.

2.4.3. Resttragfähigkeit von Horizontalverglasungen

Die Resttragfähigkeit von Horizontalverglasungen ist nachzuweisen. Überkopfverglasungen als Einfachglas oder als untere Glasschicht von Mehrscheiben-Isolierglas erfordern die Verwendung von Glasarten mit der Eigenschaft der Resttragfähigkeit. Erfüllt wird diese Vorgabe im Wesentlichen durch die Verwendung geeigneter Glasarten und durch Einhaltung konstruktiver Bedingungen bezüglich Glaslagerung und Grenzstützweiten.

Unter den nachstehend genannten Bedingungen gelten Überkopfverglasungen aus **Verbundsicherheitsglas** als hinreichend resttragfähig.

- Bei allseitig linienförmiger Lagerung und einer Stützweite in Haupttragrichtung
 ≤ 0,8 m, unter Verwendung von VSG aus FG oder VSG aus TVG, jeweils mit mindestens 0,38 mm PVB-Folie.
- Bei Stützweiten >1,20 m erfordern Überkopfverglasungen eine allseitig linienförmige Lagerung.
- Bei nicht allseitig linienförmiger Lagerung (z.B. 2- oder 3-seitig) und einer Stützweite in Haupttragrichtung bis 1,2 m, unter Verwendung von VSG aus FG oder VSG aus TVG, jeweils mit mindestens 0,76 mm PVB-Folie.
- Überkopfverglasungen, die für nach unten gerichtete Einwirkungen allseitig linienförmig gelagert sind und für nach oben gerichtete Einwirkungen, wie z.B.
 Windsog oder Unterwind, nur 2- oder 3-seitig linienförmig gelagert sind, dürfen nur bis zu einer Stützweite in Haupttragrichtung von 1,2 m ausgeführt werden.

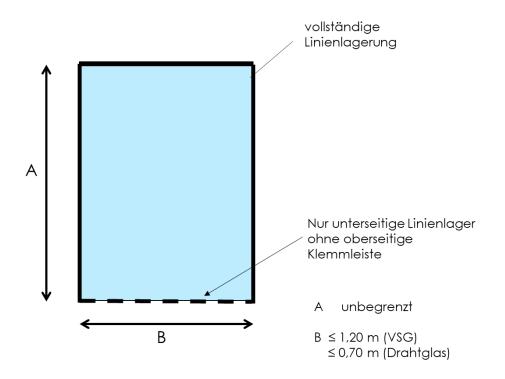


Abbildung 5: maximale Stützweite in Haupttragrichtung

- Bohrungen und Ausschnitte sind nur in VSG aus TVG zulässig. Sie dürfen die Resttragfähigkeit der Überkopfverglasungen nicht ungünstig beeinträchtigen.
- Der freie Glasrand von Überkopfverglasungen mit VSG aus FG oder VSG aus TVG darf bis zu 30 % der jeweiligen Auflagerlänge, maximal jedoch 300 mm über das Glasauflager auskragen. VSG aus TVG darf dazu mit Glasbohrungen zu Befestigung von Klemmleisten ausgeführt werden.

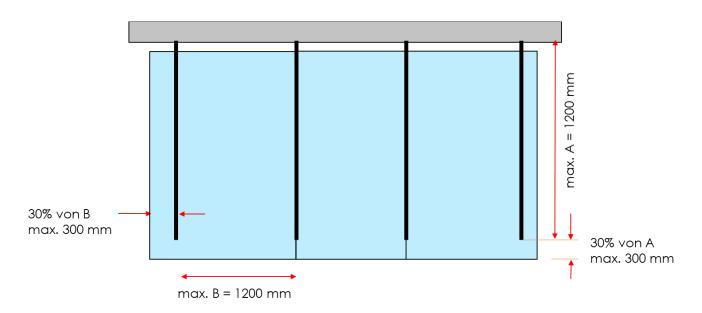


Abbildung 6: Auskragungen von Überkopfverglasungen

 Der Mindestglaseinstand darf auch unter Berücksichtigung von Bauteil- oder Montagetoleranzen den Wert von 10 mm nicht unterschreiten.

Unter den nachstehend genannten Bedingungen gelten Überkopfverglasungen aus **Drahtglas** als hinreichend resttragfähig.

- Die maximale Stützweite in Haupttragrichtung beträgt 0,7 m; dies unabhängig, ob eine 2-, 3- oder allseitige Glaslagerung vorliegt.
- Der Mindestglaseinstand beträgt 15 mm

2.5. Hinweise zu DIN 18008-2, Anhang A, B und C

Der Normenteil 2 verfügt über die Anhänge A, B und C

Die Inhalte des **Anhangs A** sind informativ; es wird hier ein rechnerisches Näherungsverfahren zur Ermittlung von Klimalasten und zur Verteilung der daraus resultierenden Einwirkungen auf die Einzelscheiben von zweischeibigem Mehrscheiben-Isolierglas vorgegeben. Das Näherungsverfahren ist nur für allseitig linienförmig gelagerte, ebene, rechteckige Verglasungen anwendbar.

Die Inhalte des **Anhangs B** sind normativ; es werden hier konstruktive Bedingungen für Überkopfverglasungen und Vertikalverglasungen vorgegeben, bei deren Einhaltung hinreichende Resttragfähigkeit im Sinne dieser Normenreihe vorausgesetzt werden darf. Diesen Bedingungen liegen Bauteilversuche zu Grunde.

Die Inhalte des **Anhangs C** sind informativ; es werden hier Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Verwendung von Vertikalverglasungen aus monolithischem heißgelagerten ESG beschrieben, deren Oberkante mehr als 4 m über direkt angrenzenden Verkehrsflächen zum Einbau kommt. Zur Vermeidung eines auf Nickelsulfideinschlüsse zurückzuführenden Spontanbruchs ist sicher zu stellen, dass das ESG mindestens der Zuverlässigkeitsklasse RC2 nach DIN EN 1990, Tabelle NA.B.2 entspricht.

Erläuterungen zur DIN 18008 Teil 3 Punktförmig gelagerte Verglasungen

3.0. Einleitung und Anwendungsbereich

Der Normenteil 3 behandelt ebene, ausfachende Vertikal- und Horizontalverglasungen mit punktförmiger Lagerung und auch Glaslagerungsvarianten, bei denen punktförmige und linienförmige Lagerungen kombiniert werden. Als Punktlager können Tellerhalter oder Klemmhalter verwendet werden.

3.1. Punkthalter

3.1.1. Tellerhalter

Tellerhalter bestehen aus zwei metallischen Tellern mit einem Mindestdurchmesser von 50 mm, die über einen Verbindungsbolzen (Verschraubung) miteinander verbunden werden. Dazu ist die Verglasung mit einer zylindrischen Glasbohrung zu versehen, durch die der Verbindungsbolzen bzw. die Verschraubung geführt wird. Zur Vermeidung von Glas-Metall-Kontakt sind zwischen den Metalltellern und der Verglasung elastische Zwischenlagen, zum Beispiel aus EPDM oder Silikon, anzuordnen. Weitere mögliche Werkstoffe für Trennmaterialien können dem Anhang A dieses Normenteils entnommen werden.

Im Ringspalt von Glasbohrungen sind Kunststoffhülsen, zum Beispiel aus POM, über den Verbindungsbolzen zu führen, um auch hier Glas-Metall-Kontakt zu vermeiden und außerdem das Lochspiel der Glasbohrung so weit zu begrenzen, dass der vorgegebene Glaseinstand des Tellerhalters das Mindestmaß von S = 12mm nicht unterschreitet.

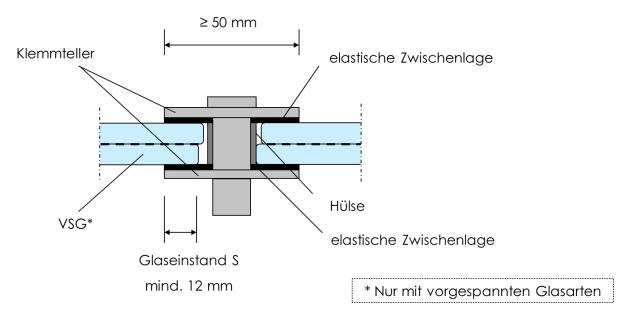


Abbildung 7: Tellerhalter

Punkthalter mit Senkkopfausbildung, die oberflächenbündig in konische Glasbohrungen eingesetzt werden sowie gelenkige Tellerhalter, d.h. solche, bei denen der Tellerhalter eine kippbare (drehbare) Ausführung aufweist, sind vom Regelungsbereich dieser Norm nicht erfasst. Die Verwendung solcher Punkthaltervarianten erfordert einen allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder eine Zustimmung im Einzelfall.

3.1.2. Klemmhalter

Klemmhalter bestehen aus metallischen Klemmelementen und werden am Rand (Kante) der Verglasung angeordnet. Die Verglasung erfordert dazu keine Glasbohrungen. Es ist ein Mindestglaseinstand von S = 25mm einzuhalten. Außerdem muss die Glas überdeckende Klemmfläche beidseitig mindestens 1000 mm² aufweisen.

Beispiel:

Bei einem Glaseinstand von 25 mm bedarf es einer Klemmhalterlänge von mindestens 40 mm (25 mm x 40 mm = 1000 mm²).

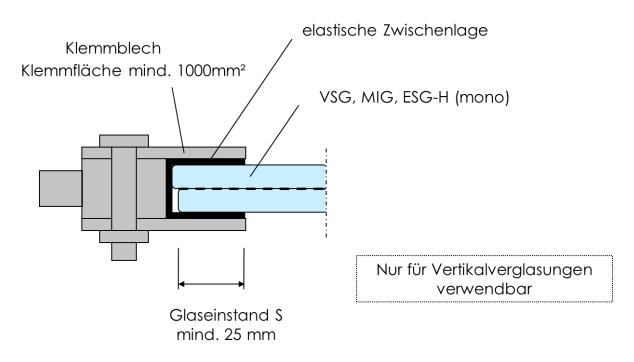


Abbildung 8: Klemmhalter

Der Mindestglaseinstand von S=25~mm darf unterschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass der verbleibende Glaseinstand, infolge der durch Querlasten bedingten Sehnenverkürzung, das Maß von S=8~mm nicht unterschreitet; dabei darf die Sehnenverkürzung, die sich infolge der Scheibendurchbiegung einstellt, nur an einem der gegenüberliegenden Klemmhalter angesetzt werden. Für Tellerhalter gibt es keine entsprechende Regelung, die eine Unterschreitung des Mindestglaseinstandes von S=12~mm erlauben würde.

Punkthalter, die über Verklebung mit der Verglasung verbunden werden, sind vom Regelungsbereich dieser Norm nicht erfasst.

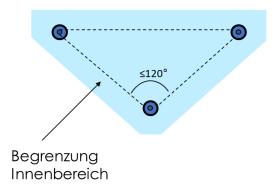
3.2. Konstruktionsregeln

Punkthalter können aus Stahl (unlegiert), nichtrostendem Stahl oder Aluminium, hergestellt sein. Je nach den zu erwartenden Umgebungsbedingungen und den daraus abzuleitenden Korrosionsbelastungen ist ein geeignetes Korrosionsschutzsystem zu verwenden.

Unbeabsichtigtes Lösen von Klemm- bzw. Schraubenverbindungen ist durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Schraubensicherung, dauerhaft zu verhindern.

Verglasungen, die ausschließlich über Tellerhalter gelagert werden, erfordern mindestens drei Punkthalter, wobei der größte Innenwinkel, der sich aus den Verbindungslinien der Punkthalter untereinander ergibt, den Wert von 120° nicht überschreiten darf.

a) Prinzipdarstellung der Winkeldefinition



Bei Horziontalverglasungen nur VSG aus TVG mit gleich dicken Scheiben (mind. 2 x 6 mm)

PVB Folie mind. 1,52 mm

keine sonstigen Bohrungen und Ausschnitte innerhalb des Innenbereiches zulässig

Abbildung 9: Prinzipdarstellung der Winkeldefinition

b) Rand- und Bohrlochabstände

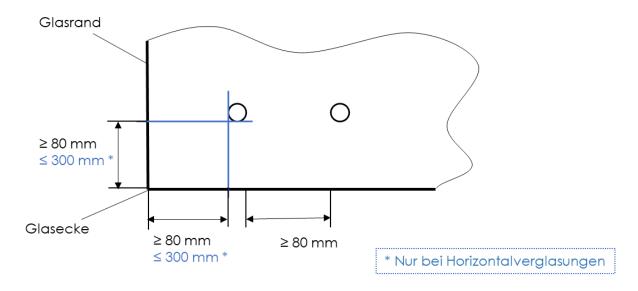


Abbildung 10: Rand- und Bohrlochabstände

Die Punkthalterabstände untereinander sind für **Vertikalverglasungen** nicht durch normative Vorgaben, wie bei Horizontalverglasungen, begrenzt; eine Begrenzung ergibt sich hierbei lediglich durch die Bemessung, d.h. den statischen Erfordernissen beim Nachweis der Tragfähigkeit (GZT) oder der Gebrauchstauglichkeit (GZG).

Ausnahme:

Der Abstand des Lochrandes einer Glasbohrung zur nächstgelegenen Glaskante oder zum nächstgelegenen Lochrand einer benachbarten Glasbohrung darf das Maß von 80 mm nicht unterschreiten.

Bei Horizontalverglasungen ist der maximale Punkthalterabstand untereinander in Abhängigkeit des jeweiligen Glasaufbaus sowie der Tellerhaltergröße zu begrenzen. Es sind dazu die Bedingungen nach DIN 18008-3 Tabelle 2 zu beachten. Damit werden die normativen Vorgaben zur Gewährleistung hinreichender Resttragfähigkeit von Horizontalverglasungen erfüllt.

Tellerdurchmesser	Glasdicke Stützweite in		Stützweite in
Tellerdurchmesser	TVG	Richtung 1	Richtung 2
mm	mm (min.)	mm (max.)	mm (max.)
70	2 x 6	900	750
60	2 x 8	950	750
70	2 x 8	1.100	750
60	2 x 10	1.000	900
70	2 x 10	1.400	1.000

Tabelle 2: Glasaufbauten mit nachgewiesener Resttragfähigkeit bei rechtwinkligem Stützraster

Nachstehend aufgeführte Bedingungen sind Voraussetzung für die Anwendung der in Tabelle 2 vorgegebenen Glasaufbauten, Tellerdurchmesser und Stützweitenraster von Horizontalverglasungen.

Glasart nur VSG aus TVG mit gleich dicken Einzelscheiben, mindestens
 12 mm VSG/TVG (66.4)

- Dicke der PVB-Folie mindestens 1,52 mm
- Anordnung der Tellerhalter in einem rechtwinkligen Raster; bei davon abweichenden Punkthalteranordnungen ist das Stützweitenraster nach Tabelle 2 auf das, die Punkthalter umschließende Rechteck, auszulegen.

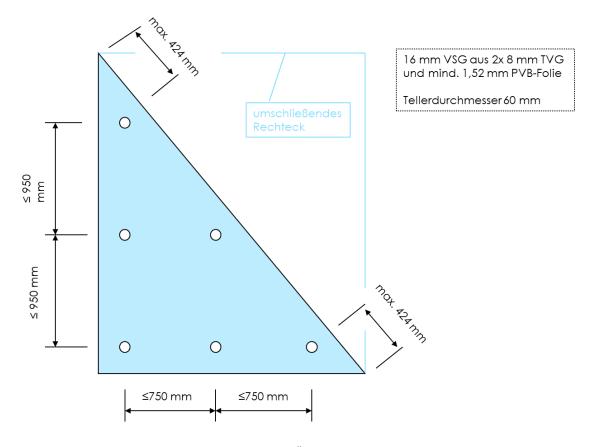


Abbildung 11: Beispiel für eine punktgestützte Überkopfverglasung mit nachgewiesener Resttragfähigkeit und dreieckigem Format

- Als Punkthalter sind nur Tellerhalter, ggf. in Kombination mit Linienlagern nach
 DIN 18008-2, zulässig. Die Verwendung von Klemmhaltern ist bei Horizontalverglasungen nicht geregelt, was damit zu begründen ist, dass mit der Verwendung von Klemmhaltern die normativen Anforderungen bezüglich der Resttragfähigkeit nicht hinreichend sicher erfüllt werden.
- Innerhalb der Innenfläche, die sich durch das Aufspannen der äußeren Verbindungslinien der Tellerhalter untereinander abbilden lässt, dürfen keine zusätzlichen Bohrungen oder Ausschnitte vorgesehen werden. Außerhalb

der Innenfläche sind Bohrungen und Ausschnitte erlaubt; sie sind bei der Bemessung der Verglasung entsprechend zu berücksichtigen.

- Bei kombinierter Lagerung, d.h. punktförmig durch Tellerhalter und linienförmig nach DIN 18008-2, darf der Punkthalterabstand senkrecht zum Linienlager das Maß von 1,20 m nicht überschreiten (siehe Abbildung 12).
- Die seitliche Auskragung über den Tellerhalter ist begrenzt. Der Abstand vom betreffenden Bohrlochrand einer Glasbohrung bis zum nächsten freien Glasrand ist auf 300 mm beschränkt.

Kombinierte Lagerung

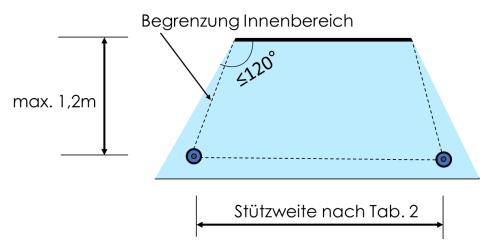


Abbildung 12: Kombination von Linien- und Punktlager

- Horizontalverglasungen, die für nach unten gerichtete Einwirkungen, wie Eigengewicht, Schnee usw., linienförmig gelagert werden, dürfen, für nach oben gerichtete Einwirkungen, wie Windsog, Unterwind usw., mit punktförmigen Sogtellern, anstelle durchgehender Klemmleisten, gelagert werden. Die Sogteller werden hierbei über Verschraubungen, die durch Glasbohrungen geführt werden, auf dem Linienlager befestigt. Zur Vermeidung von Glas-Metall-Kontakt sind, wie bei Tellerhaltern, elastische Zwischenlagen bzw. Kunststoffhülsen vorzusehen. Der Abstand der Sogteller untereinander sowie deren Durchmesser richtet sich nach den Vorgaben der oben genannten
- Tabelle 2.

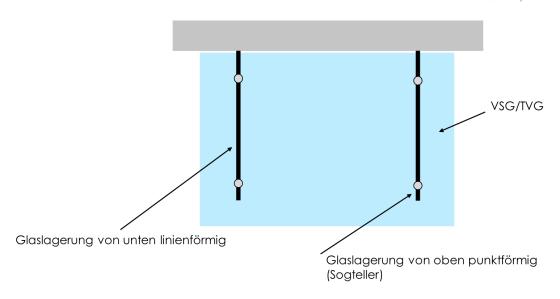


Abbildung 13: Linienförmig gelagerte Horizontalverglasung mit oberseitigen Sogtellern

 Anstelle von Sogtellern dürfen auch Klemmhalter verwendet werden, wenn deren lichte Abstände untereinander das Maß von 300 mm nicht unterschreiten (siehe Abbildung 14). In allen anderen Fällen dürfen Horizontalverglasungen nicht mittels Klemmhaltern gelagert werden.

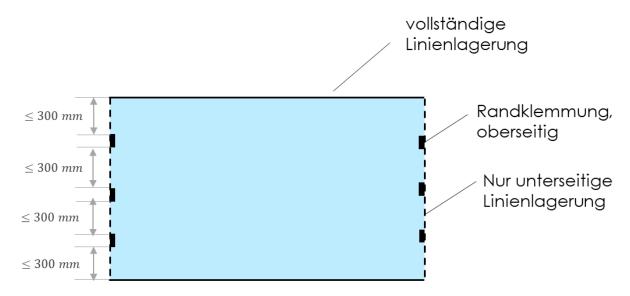


Abbildung 14: Horizontalverglasung mit oberseitiger Rand-Klemmhalterung

Wird von den vorgenannten Bedingungen für punktförmig gelagerte Verglasungen wesentlich abgewichen, ist für die Verwendung der betreffenden Horizontalverglasung ein allgemeiner Verwendbarkeitsnachweis, d. h. eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg) erforderlich.

3.3. Durchbiegung

3.3.1. Durchbiegung Verglasung

Die Durchbiegung punktförmig gelagerter Verglasungen ist auf den Wert 1/100, bezogen auf den Punkthalterabstand in Haupttragrichtung, zu begrenzen. Dies gilt für Vertikal- und Horizontalverglasungen. Bei einem rechteckigen Glasformat mit einer Glaslagerung über vier rechtwinklig zueinander angeordneten Punkthaltern, entspricht der größere Abstand zwischen den Punkthaltern der Haupttragrichtung. Unter anderen Lagerungsbedingungen bzw. Punkthalteranordnungen lässt sich die Haupttragrichtung nicht für jeden Fall im Vorhinein festlegen, sodass zunächst eine Verformungsanalyse durch Berechnung vorzunehmen ist, um die Haupttragrichtung daraufhin bestimmen zu können.

3.3.2. Durchbiegung Unterkonstruktion

Konkrete Durchbiegungsbeschränkungen der Unterkonstruktion werden im Teil 3 der Normenreihe nicht gemacht. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Regelung nach DIN 18008 Teil 1, Abs. 7.1.5 verwiesen.

Einflüsse aus der Stützkonstruktion (z. B. Imperfektion oder Verformung), die zu nicht vernachlässigbaren Bemessungserhöhungen führen, sind bei den Nachweisen zu berücksichtigen.

3.4. Verwendbare Glasarten

Das Dickenverhältnis der Einzelschichten von VSG darf bei Vertikalverglasungen den Wert von 1,7 nicht überschreiten.

Beispiel:

16 mm VSG aus Einzelschichten mit 10 mm und 6 mm ergibt ein Dickenverhältnis von 10 / 6 = 1,67 < 1,7 und wäre als Vertikalverglasung verwendbar.

Die Mindestdicke der PVB-Folie von punktförmig gelagerten Vertikalverglasungen aus VSG beträgt 0,76 mm.

Vertikalverglasungen, für die Anforderungen an die Resttragfähigkeit zu stellen sind, wird auf die Regelungen nach DIN 18008-1 Anhang B verwiesen.

Bei Horizontalverglasungen ist nur VSG mit gleich dicken Einzelschichten aus mind. 2 x 6 mm TVG zulässig. Die Mindestdicke der PVB-Folie betrag 1,52 mm.

Der Nachweis hinreichender Resttragfähigkeit von Horizontalverglasungen gilt unter den Bedingungen nach Abs. 3.2 als erbracht.

Die Verwendung der Glasarten wie Gussglas, Drahtglas oder Ornamentglas ist bei punktförmiger Lagerung durch die Regelungsinhalte der Norm nicht erfasst. Dies gilt für Vertikal- und Horizontalverglasungen.

3.4.1. Glasarten von Vertikalverglasungen mit Tellerhalter-Lagerung

Für Vertikalverglasungen mit punktförmiger Lagerung durch Tellerhalter oder kombinierte Lagerung durch Tellerhalter und Linienlager (nach DIN 18008-2) dürfen folgende Glasarten verwendet werden.

Einfachglas

- VSG/ESG
- VSG/ESG-H
- VSG/TVG

Mehrscheiben-Isolierglas

Die Verwendung von Mehrscheiben-Isolierglas mit punktförmiger Glaslagerung durch Tellerhalter ist durch die Regelungsinhalte der Norm DIN 18008-3 nicht geregelt. Die Anwendbarkeit erfordert eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg).

3.4.2. Glasarten von Vertikalverglasungen mit Klemmhalter-Lagerung

Für Vertikalverglasungen mit punktförmiger Lagerung durch Klemmhalter oder kombinierte Lagerung durch Klemmhalter und Linienlager (nach DIN 18008-2) dürfen folgende Glasarten verwendet werden.

Einfachglas:

- VSG/FG
- VSG/ESG
- VSG/ESG-H
- VSG/TVG
- monolithisches ESG-H, mindestens 6 mm dick (siehe auch Hinweis zur Verwendung von ESG-H nach Abs. 2.4.1)

Mehrscheiben-Isolierglas:

- FG
- ESG
- ESG-H
- TVG
- VSG/FG
- VSG/ESG
- VSG/ESG-H
- VSG/TVG

3.4.3. Glasarten von Horizontalverglasungen mit Tellerhalter- Lagerung

Für Horizontalverglasungen mit punktförmiger Lagerung durch Tellerhalter oder kombinierte Lagerung durch Tellerhalter und Linienlager (nach DIN 18008-2) darf (nur) folgende Glasart verwendet werden.

Einfachglas

VSG/TVG

mit gleich dicken Einzelscheiben in einer Glasdicke von mindestens 6 mm und PVB-Folie mit einer Foliendicke von mindestens 1,52 mm.

Mehrscheiben-Isolierglas

Die Verwendung von Mehrscheiben-Isolierglas ist bei punktförmiger Glaslagerung mit Tellerhalter durch die Regelungsinhalte der Norm nicht erfasst. Die Anwendbarkeit erfordert eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg).

3.4.4. Glasarten von Horizontalverglasungen mit Klemmhalter- Lagerung

Horizontalverglasungen mit punktförmiger Lagerung über Klemmhalter sind durch die Regelungsinhalte der Norm nicht erfasst. Die Anwendbarkeit erfordert eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg).

3.5. Hinweise zu DIN 18008-3, Anhang A, B, C und D

Der Normenteil 3 verfügt über die Anhänge A, B, C und D.

Die Inhalte des **Anhangs A** sind informativ; es werden hier Werkstoffkennwerte i. E. rechnerischer E-Modul und Querdehnzahl für Trennmaterialien (Zwischenlagen) angegeben, die zur Vermeidung von Glas-Metall-Kontakt bei Punkthaltern verwendet werden können. Diese Werkstoffkennwerte können bei der rechnerischen Bestimmung der Hauptzugspannungen von punktförmig gelagerten Verglasungen als Anhaltswerte angesetzt werden.

Die Inhalte des **Anhangs B** sind informativ; es wird hier ein Verifizierungs-verfahren vorgegeben, um bei der rechnerischen Spannungsanalyse nach der Finite-Elemente Methode eine realitätsnahe Abbildung des Berechnungsmodells zu gewährleisten.

Die Inhalte des **Anhangs C** sind informativ; es wird hier ein vereinfachtes rechnerisches Verfahren zum Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit für über Tellerhalter punktförmig gelagerter Einfachverglasungen vorgegeben.

Die Inhalte des **Anhangs D** sind normativ; es handelt sich hierbei um Prüfvor-schriften zur versuchstechnischen Nachweisführung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von punktförmigen Glashaltern.

Erläuterungen zu DIN 18008 Teil 4 Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

4.0. Einleitung

Dieser Normenteil beinhaltet Zusatzanforderungen an **absturzsichernde Verglasungen**; diese ergänzen die Regelungen der Normenteile 1-3.

Zur Erfüllung der **Allgemeinen Anforderungen nach §3 bzw. Art.3** der Landesbauordnung, wonach (bauliche) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, sind für absturzsichernde Verglasungen **Zusatzanforderungen** gegenüber den Regelungen der Normenteile 1 - 3 zu beachten. Es werden folgende grundsätzliche Schutzziele verfolgt:

- Schutz von Personen gegen Absturz
- Schutz von Personen gegen (Schnitt-) Verletzungen
- Schutz von Personen vor herabfallenden Bruchstücken, die auf Verkehrsflächen herabfallen können

Mit dem Teil 4 der Normenreihe wird diesen Schutzzielen Rechnung getragen.

4.1. Anwendungsbedingungen

Geregelt sind Vertikalverglasungen aber auch Horizontalverglasungen, die zur Angriffsseite hin geneigt sind. Horizontalverglasungen die zur Absturzseite hin geneigt sind, werden im Teil 6 Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und durchsturzsichere Verglasungen, geregelt. Es handelt sich dabei nicht um absturzsichernde Verglasungen.

4.2. Kategorien von absturzsichernden Verglasungen

Absturzsichernde Verglasungen werden, je nach Bauart, in die Kategorien A, B, C1, C2 und C3 unterteilt.

4.2.1. Kategorie A

Absturzsichernde Verglasungen mit linienförmiger Lagerung (Teil 2) oder punktförmiger Lagerung (Teil 3) oder einer Kombination von linienförmiger und punktförmiger Lagerung, die planmäßig horizontale Nutzlasten (Holmlast) nach DIN EN 1991-1-3 abzutragen haben, werden der **Kategorie A** zugeordnet. Die Verglasungen sind unter Ansatz der horizontalen Nutzlast, gegebenenfalls überlagert mit anderen Querlasten, wie Wind- und Klimalasten, als hinreichend tragfähig und gebrauchstauglich nachzuweisen.

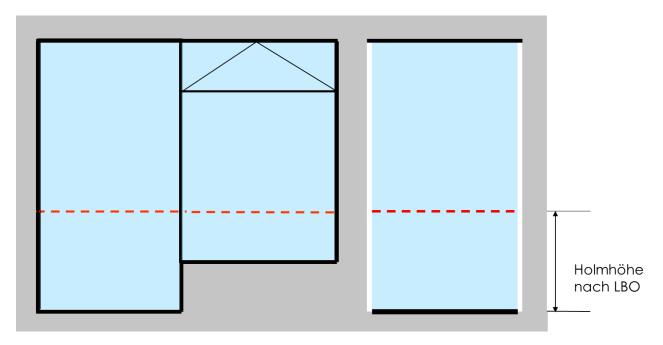
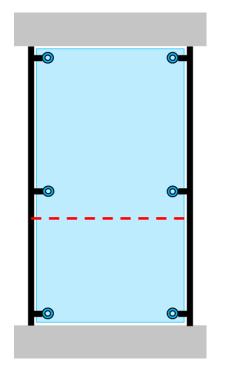


Abbildung 15: Beispiel Verglasung Kategorie A



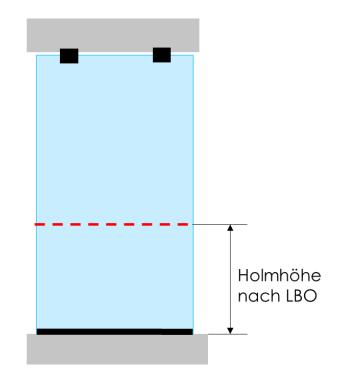


Abbildung 16: Beispiel Verglasung Kategorie A

4.2.2. Kategorie B

Brüstungsverglasungen, die im Bereich der unteren Standkante, z. B. über eine metallische Klemmkonstruktion, eingespannt sind und außerdem einen durchgehenden tragenden Handlauf (Holm) im Bereich der oberen Horizontalkante aufweisen, werden der Kategorie B zugeordnet. Hierbei kann der Handlauf entweder als U-förmiges Metallprofil auf der oberen Horizontalkante aufgesteckt und befestigt werden, oder, der Handlauf kann punktförmig über in Glasbohrungen sitzende Tellerhalter (nach Teil 3), im Bereich der oberen Horizontalkante, angeschlossen werden. Der Handlauf verbindet Brüstungsverglasungen untereinander. Bei Totalausfall einer Brüstungsverglasung stoßbedingtem soll der Handlauf Umwehrungsfunktion durch die Aufnahme horizontaler Nutzlasten sicherstellen und diese auf benachbarte Brüstungsverglasungen oder an den seitlichen Baukörperanschluss bzw. den Geländerpfosten abtragen.

Sofern die Fugenbreiten zwischen den Vertikalkanten benachbarter Brüstungsverglasungen bzw. der Abstand vertikaler Glaskanten zum Endpfosten oder dem direkt angrenzenden Baukörper (Wand) das Maß von 30 mm nicht überschreiten, gelten solche Glaskanten als hinreichend gegen unbeabsichtigte Stoßeinwirkung geschützt. Auch die obere

Horizontalkante muss entsprechend gegen Stoßeinwirkungen geschützt sein, entweder durch Einhaltung der Fugenbreite ≤ 30 mm oder durch einen aufsteckenden Handlauf.

Neben der Einhaltung vorgenannter Fugenbreiten, können frei zugängliche Glaskanten auch durch das Anbringen von Kantenschutzprofilen gegen Stoßbeanspruchungen geschützt werden.

Unter diesen Voraussetzungen darf davon ausgegangen werden, dass nur die stoßzugewandte Glasschicht eines Verbundsicherheitsglases im Fall eines Kantenstoßes ausfallen kann und somit die Umwehrungsfunktion der Brüstungsverglasung, auch nach Bruch einer Glasschicht, erhalten bleibt. Auf den seitlichen Anschluss des Handlaufs an den Baukörper bzw. Pfosten kann unter Einhaltung diesen Bedingungen verzichtet werden, da ein Totalausfall der Glasbrüstung nicht zu erwarten ist.

Neben der Regelbemessung unter Ansatz einer intakten Brüstungsverglasung, ist außerdem eine nur noch 1-scheibige Brüstungsverglasung für die Aufnahme von Querlasten nachzuweisen. Es handelt sich hierbei um eine außergewöhnliche Bemessungssituation (nach DIN EN 1990) unter Ansatz reduzierter Teilsicherheitsbeiwerte.

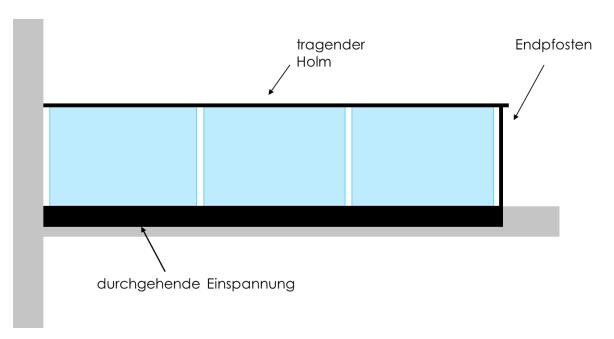


Abbildung 17: Beispiel Verglasung Kategorie B mit aufgestecktem Holm

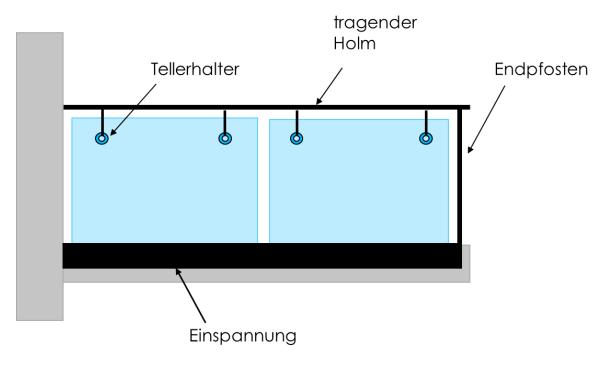


Abbildung 18: Beispiel Verglasung Kategorie B mit punktförmig angeschlossenem Holm

4.2.3. Kategorie C

Die **Kategorie C** wird in drei Untergruppen gegliedert.

Ausfachungen von Geländerkonstruktionen, die über einen tragenden Holm verfügen, sind der **Kategorie C1** zugeordnet. Die Glaslagerung kann linienförmig und/oder punktförmig (Teil 2 und Teil 3) erfolgen.

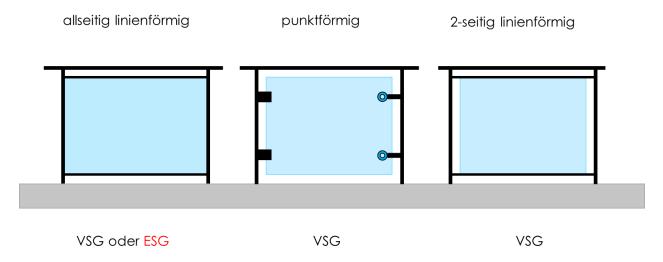


Abbildung 19: Beispiel Verglasung Kategorie C1

Ausfachende Verglasungen unterhalb von Fenster- oder Fassadenriegeln, bei denen der Fenster- bzw. Fassadenriegel auf der nach Landesbauordnung vorgeschriebenen Mindesthöhe über der angrenzenden Verkehrsfläche verläuft, sind der **Kategorie C2** zuzuordnen.

Stand Januar 2024

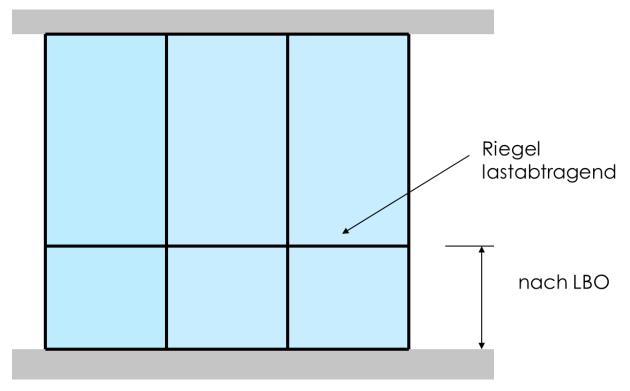
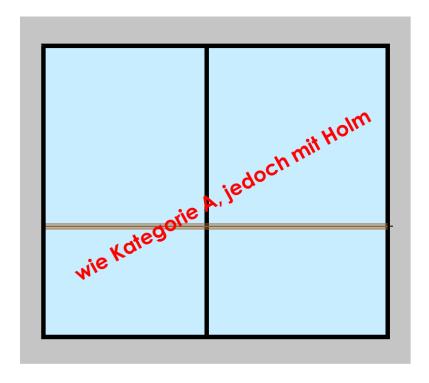


Abbildung 20: Beispiel Verglasung Kategorie C2

Verglasungen, die auf der Angriffsseite einen vor der Verglasung angeordneten, lastabtragenden Holm aufweisen, der keine tragende Verbindung zur Verglasung selbst hat, werden der Kategorie C3 zugeordnet.



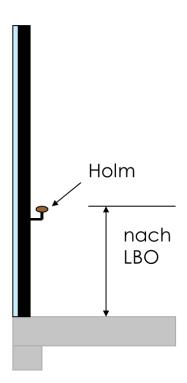


Abbildung 21 Beispiel Verglasung Kategorie C3

Alle Untergruppen der Kategorie C werden nicht zur Abtragung von horizontalen Nutzlasten (Holmlasten) herangezogen.

4.3. Horizontale Nutzlasten

der Regelungen Lastgröße anzusetzenden horizontalen Nutzlasten zur (aus Personengedränge) sind DIN EN 1991-1-1 (und dem zugehörigen Nationalen Anhang) zu entnehmen. Die erforderliche Höhe eines Handlaufs bzw. lastragenden Querriegels, über der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche, ist der jeweiligen Landesbauordnung (LBO) zu entnehmen. Teilweise weichen die Regelungen dazu in den einzelnen Bundesländern voneinander ab. In den meisten Fällen beträgt die Mindesthöhe für den Ansatz der horizontalen Nutzlast h = 0,9 m über der angrenzenden Verkehrsfläche. Dies gilt für Absturzhöhen bis 12 m über Gelände bzw. der Verkehrsfläche auf der Absturzseite. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m beträgt die Mindesthöhe h = 1,1 m über der angrenzenden Verkehrsfläche. Für Fensterbrüstungen weisen einzelne LBO's geringere Mindesthöhen aus.

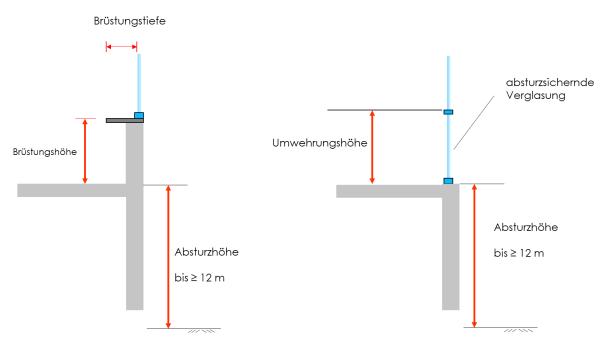


Abbildung 22: Brüstungshöhen bzw. Umwehrungshöhen nach LBO

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass neben den oben beschriebenen bauordnungsrechtlichen Vorgaben auch Regelungen zu Mindesthöhen von Umwehrungen in den **Technischen Regeln Arbeitsstätten ARS A2.1** genannt sind. Diese weichen bei Absturzhöhen bis 12 m von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben ab. Die Mindesthöhe beträgt hier h = 1,0 m (statt 0,90 m). Nach der **Muster-Schulbau-Richtlinie** (MSchulbauR) sind Geländer und Umwehrungen in Schulen grundsätzlich, d. h. ohne Bezug zur Absturzhöhe, mindestens mit h = 1,1 m hoch auszuführen. Diese verschärfte Regelung begründet sich aus der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit dem so genannten jugendlichen Erprobungsverhalten.

Die Muster-Schulbau-Richtlinie ist in mehreren Bundesländern baurechtlich eingeführt (siehe dazu die jeweilige Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen).

4.4. Verwendbare Glasarten

Zur Gewährleistung des Schutzes von Personen gegen (Schnitt-) Verletzungen sind auf der stoßzugewandten Seite von absturzsichernden Verglasungen ausschließlich Glasarten mit der Eigenschaft sicheres Bruchverhalten (siehe DIN 18008-1:2020-05), verwendbar,

d.h. hier darf nur Einscheibensicherheitsglas (ESG, ESG-H), Verbundsicherheitsglas (VSG) oder Verbundglas aus ESG (VG/ESG) verwendet werden.

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden Glasarten für absturzsichernde Verglasungen, jeweils unterteilt in Einfachglas und Mehrscheiben-Isolierglas, für die einzelnen Kategorien aufgeführt.

Kategorie	Einfachverglasung	Isolierverglasung	
		innen¹)	außen
		VSG ⁴⁾	beliebig ²⁾
Α	VSG ⁴⁾	ESG ³⁾	VSG ⁴⁾
		VG (aus ESG)	VSG ⁴⁾
		VSG ⁴⁾	VSG ⁴⁾
В	VSG ⁴⁾		
C1, C2	VSG ⁴⁾	ESG ³⁾	VSG ⁴⁾
01, 02	Vou	VSG ⁴⁾	beliebig ²⁾
		VSG ⁴⁾	VSG ⁴⁾
C1, C2	VSG ⁴⁾	ESG ³⁾	beliebig ²⁾
allseitig linienförmig	ESG ³⁾	VSG ⁴⁾	VSG ⁴⁾
gelagert		VG (aus ESG)	VSG ⁴⁾
C3	VSG ⁴⁾	VSG ⁴⁾	beliebig ²⁾
		ESG ³⁾	VSG ⁴⁾
		VG (aus ESG)	VSG ⁴⁾
		VSG ⁴⁾	VSG ⁴⁾

- 1) Stoßzugewandte Seite (Angriffsseite)
- Floatglas, Gussglas (Drahtglas, Ornamentglas), Einscheiben-Sicherheitsglas, Verbund-Sicherheitsglas, Verbundglas, teilvorgespanntes Glas
- Anwendungsbereiche, für die ESG mit Heißlagerungsprüfung (heat-soak-test) gefordert sind, ist ESG-H, zu verwenden
- Dickenverhältnis der Einzelscheiben von VSG darf max.1,7 betragen z. B. VSG16 aus 10mm+6mm ist noch zulässig

Tabelle 3: Verwendbare Glasarten für absturzsichernde Verglasungen

Mit Ausnahme allseitig linienförmig gelagerte Verglasungen der Kategorien C1 und C2, muss immer mindestens eine Glasschicht im Glasaufbau einer absturzsichernden Verglasung aus Verbundsicherheitsglas enthalten sein.

Bei asymmetrischen Glasaufbauten von Verbundsicherheitsglas darf das Verhältnis von dickerer Scheibe zu dünnerer Scheibe den Wert von 1,7 nicht überschreiten.

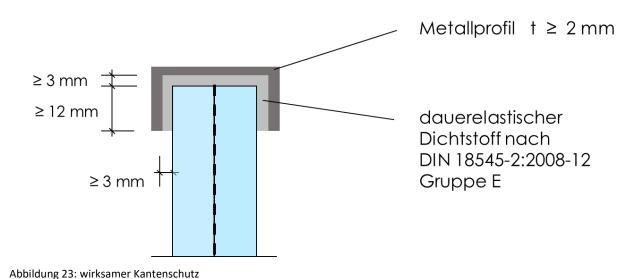
Beispiel:

VSG 16 aus Einzelschichten mit 10 mm + 6 mm ergibt ein Dickenverhältnis von 1,67 und wäre somit gerade noch als VSG für absturzsichernde Verglasungen verwendbar. Mit der auf 1.7 soll verhindert Begrenzung des Wertes maximal werden. dass Verbundsicherheitsglas mit sehr unterschiedlichen Einzelglasdicken verwendet wird, bei dem nach Bruch der dickeren Scheibe, ausgelöst zum Beispiel durch einen Kantenstoß, nur noch die viel dünnere, noch intakte Scheibe für die Aufrechterhaltung der Absturzsicherung (nach Bruch) zur Verfügung steht.

4.5. Kantenschutzanforderungen

Kanten von absturzsichernden Verglasungen der Kategorie A und C müssen gegen Beschädigungen, zum Beispiel infolge einer Stoßbeanspruchung durch harte Gegenstände, geschützt sein. Der Schutz kann entweder durch die Glaslagerung (Rahmenkonstruktion), den aufgesteckten Handlauf oder durch direkt angrenzende Bauwerksteile, wie z. B. eine seitlich anschließende Wand oder der Fußboden, erfolgen. Von einem ausreichenden Kantenschutz darf ausgegangen werden, wenn zwischen den Glaskanten benachbarter Scheiben oder direkt angrenzender Bauteile ein Abstand von 30 mm nicht überschritten wird. Mit dieser Vorgabe soll verhindert werden, dass die Stoß abgewandte Glasschicht einer VSG Scheibe vom Stoßkörper erreicht wird, d.h., dass allenfalls die stoßzugewandte Glasschicht geschädigt wird und damit die Umwehrungsfunktion nicht vollständig verloren geht.

Können Glaskanten nicht in der oben beschriebenen Weise gegen (harten) Stoß geschützt werden, sind die frei zugänglichen Glaskanten mit einem sogenannten wirksamen Kantenschutz nach DIN 18008-4 Anhang F zu versehen.



Für Kantenschutzprofile, die von den Vorgaben nach Anhang F wesentlich abweichen, muss der Nachweis des betreffenden Kantenschutzprofils versuchstechnisch nach DIN 18008-4 Anhang E geführt werden. Es handelt sich hierbei um einen zweistufigen Bauteilversuch zum Nachweis der Stoßsicherheit, bei dem zunächst eine Stahlkugel mit einem Gewicht von 1,03 kg auf das zu prüfende Kantenschutzprofil im eingebauten Zustand abgeworfen wird (harter Stoß). Im Anschluss erfolgt der Pendelschlagversuch (weicher Stoß) gegen die Verglasung nach DIN 18008-4 Anhang A. Bei bestandenem Versuch kann durch die untersuchende Prüfstelle ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) als Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt werden.

Absturzsichernde Verglasungen, die über in Glasbohrungen sitzenden Tellerhalter nach Teil 3 gelagert werden, sind von den vorgenannten Kantenschutzanforderungen ausgenommen, d.h. sie können auch mit ungeschützten Glaskanten ausgeführt werden. Hintergrund dabei ist, dass bei über Tellerhalter gelagerte Verglasungen aus VSG, auch nach Glasbruch, die Eigenschaft der Resttragfähigkeit weiterhin als gegeben anzunehmen ist, d. h., dass die Verglasung auch nach dem Glasbruch über die Tellerhalter in ihrer Haltekonstruktion gehalten wird und damit die Umwehrungsfunktion erhalten bleibt.

4.6. Nachweise zur Tragfähigkeit und Stoßsicherheit von absturzsichernden Verglasungen

Für absturzsichernde Verglasungen sind grundsätzlich **zwei Nachweise** zur Tragfähigkeit zu führen.

Beim ersten Nachweis handelt es sich um den **statischen Nachweis**, bei dem die Beanspruchungen aus den anzusetzenden statischen Einwirkungen wie Wind, horizontale Nutzlast usw. den Beanspruchbarkeiten der Verglasung gegenübergestellt werden. Dieser rechnerische Nachweis wird, nach den Vorgaben dieser Norm zunächst nur für das Glas geführt. Die statischen Nachweise für die Haltekonstruktion bzw. Glaslagerungskonstruktion und deren Verankerung am Baukörper sind nach den einschlägigen technischen Regeln,

z. B. DIN EN 1993 (Stahlkonstruktionen) oder DIN EN 1999 (Aluminiumkonstruktionen), zu führen.

Beim zweiten Nachweis handelt es sich um den **Nachweis der Stoßsicherheit**, bei dem die Verglasung als Ganzes, d. h. Glas und die direkte Lagerungskonstruktion unter definierten Stoßeinwirkungen zu untersuchen ist. Mit diesem Nachweis soll ausreichende Tragfähigkeit zur Aufnahme der Stoßbeanspruchung aus "weichen Stoß" (Personenanprall) nachgewiesen werden. Dazu bietet die Norm verschiedene Nachweismöglichkeiten an.

4.6.1. Nachweis der Stoßsicherheit durch Pendelschlagversuch nach DIN 18008-4, Anhang A

Der Pendelschlagversuch wird durch eine Prüfvorrichtung, Pendelschlaggerät genannt, durchgeführt. Dabei wird ein hinsichtlich seiner Bauart genormter Stoßkörper, bestehend aus zwei luftgefüllten Schubkarrenreifen mit einem Reifendruck von 3,5 bar und einer im Nabenbereich der Reifen zusätzlich angeordneten Masse von 50 kg, mit einer vorgegebenen Fallhöhe gegen die Verglasungskonstruktionen "gependelt". Die Prüfung erfolgt an einer Verglasungskonstruktion, die hinsichtlich Glasaufbauten und der Lagerungsbedingungen der Originalverglasung entspricht. In der Regel wird der Pendelschlagversuch im Labor der Prüfstelle oder im Werk des Fenster- bzw. Fassadenherstellers durchgeführt. Die Prüfung kann auch am Originaleinbau auf der Baustelle durchgeführt werden. Es sind mindestens zwei gleiche Prüfkörper zu untersuchen.

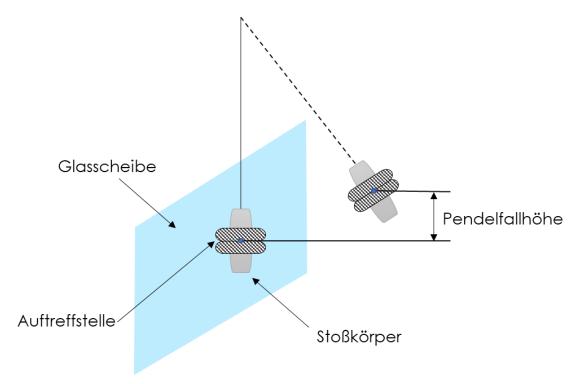


Abbildung 24: Beispielhafte Darstellung Pendelschlagversuch

Die Durchführung der Pendelschlaguntersuchung obliegt einer dazu baurechtlich anerkannten Prüfstelle. Sie kann auf die Durchführung der Pendelschlaguntersuchung verzichten, wenn ausreichende Prüferfahrungen aus bereits durchgeführten, gleichartigen bzw. vergleichbaren Verglasungskonstruktionen vorliegen.

In DIN 18008 Teil 4, Anhang A, Bild A.3 werden Vorgaben zu den Auftreffstellen des Stoßkörpers gemacht.

Für jede der drei Verglasungskategorien sind unterschiedliche Pendelfallhöhen festgelegt. Die höchsten Anforderungen werden an die Kategorie A mit einer Pendelfallhöhe h = 900 mm gestellt. Für die Kategorie B beträgt die Pendelfallhöhe h = 700 mm, für die Verglasungskategorien C1, C2 und C3 ist die Pendelfallhöhe mit h = 450 mm anzusetzen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass häufig Rand nahe oder Eck nahe Auftreffstelle zu höheren Beanspruchungen an der Verglasung oder ihrer Halte- bzw. Lagerungskonstruktion führen.

Der Nachweis der Stoßsicherheit durch Bauteilversuche gilt unter folgenden Bedingungen als erbracht.

- der Stoßkörper darf die Verglasung nicht durchschlagen
- die Verglasungskonstruktion darf nicht aus ihrer Verankerung herausgerissen werden
- es dürfen keine Glasbruchstücke oder Teile der Glasbefestigung herabfallen
- Risse in gebrochenen VSG Scheiben dürfen eine Risslänge von 76 mm nicht überschreiten
- monolithische Außenscheiben von Mehrscheiben-Isolierglas dürfen nicht brechen

Die Prüfstelle stellt nach bestandenen Versuchen für die untersuchte Verglasungskonstruktion ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) aus. Das Prüfzeugnis stellt den baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis für absturzsichernde Verglasungen mit Bezug auf ausreichende Stoßsicherheit dar. Das Prüfzeugnis darf im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden.

Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre. Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums kann das abP durch die ausstellende Prüfstelle um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern sich zwischenzeitlich keine Änderungen der einschlägigen technischen Regeln ergeben haben.

4.6.2. Nachweis der Stoßsicherheit durch Einhaltung konstruktiver Bedingungen nach DIN 18008-4, Anhang B

Eine weitere Möglichkeit zum Nachweis der Stoßsicherheit wird im Anhang B behandelt. Unter Einhaltung konstruktiver Bedingungen lässt sich für linienförmig oder punktförmig über Tellerhalter gelagerte Verglasungen, der Nachweis der Stoßsicherheit führen.

4.6.2.1. Linienförmig gelagerte Verglasungen der Kategorie A und C

Linienförmig gelagerte Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit werden für die Kategorien A und C in Tabelle 4 aufgeführt.

Bei Einhaltung der konstruktiven Bedingungen (siehe unten) gelten die hier gelisteten Verglasungen als hinreichend stoßsicher. Unterschieden wird in Einfachverglasungen und Mehrscheiben-Isolierglas. Für die Kategorien A und C3 sind ausschließlich allseitig linienförmig gelagerte Verglasungen gelistet. Für die Kategorien C1 und C2 werden darüber hinaus auch zweiseitig linienförmig gelagerte Verglasungen aufgeführt.

Die Anwendungsgrenzen sind hierbei eingeschränkt, d.h. dass nicht alle Glasformte von linienförmig gelagerten Verglasungen über dieses Verfahren nachgewiesen werden können. In der folgenden graphischen Darstellung sind beispielhaft die abmessungsbezogenen Anwendungsbereiche von linienförmig gelagerten, absturzsichernden Verglasungen der Kategorie A dargestellt.

Verglasungen deren Abmessungen außerhalb des blauen Bereichs liegen, sind mit diesem Verfahren, hinsichtlich der Stoßsicherheit, nicht nachweisbar, so dass für die Nachweisführung entweder der versuchstechnische Nachweis (Pendelschlagversuch) oder der Nachweis der Stoßsicherheit durch Berechnung verbleibt.

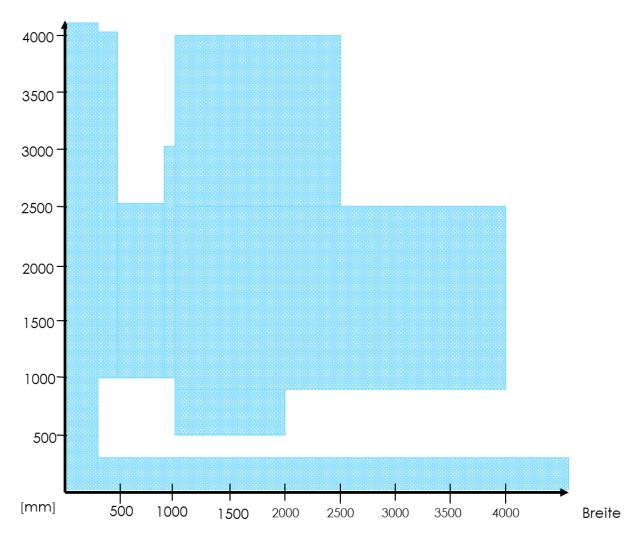


Abbildung 25: Anwendungsbereich für MIG Kategorie A nach DIN 18008-4 Tab.B.1

	Ingenieurbüro für Baustatik
7	Glas- und Stahlbau

Kat.	Тур	Lagerung	Breite	•	Höhe		Glasaufbau von Angriff- nach
			mind.	max.	mind.	max.	_
	MIG	Allseitig	500	1300	1000	2500	8 ESG/ SZR/ 4 FG/ 0,76 PVB/ 4 FG
·		J	1000	2000	500	1300	8 ESG/ SZR/ 4 FG/ 0,76 PVB/ 4 FG
			900	2000	1000	3000	8 ESG/ SZR/ 5 FG/ 0,76 PVB/ 5 FG
			1000	2500	900	2000	8 ESG/ SZR/ 5 FG/ 0,76 PVB/ 5 FG
			1100	1500	2100	2500	5 FG/ 0,76 PVB/ 5 FG/ SZR/ 8 ESG
			2100	2500	1100	1500	5 FG/ 0,76 PVB/ 5 FG/ SZR/ 8 ESG
			900	2500	1000	4000	8 ESG/ SZR/ 6 FG/ 0,76 PVB/ 6 FG
			1000	4000	900	2500	8 ESG/ SZR/ 6 FG/ 0,76 PVB/ 6 FG
Α			300	500	1000	4000	4 ESG/ SZR/ 4 FG/ 0,76 PVB/ 4 FG
			300	500	1000	4000	4 FG/ 0,76 PVB/ 4 FG/ SZR/ 4 ESG
			500	1200	1000	2000	6 FG/ 0,76 PVB/ 6 FG
			500	2000	1000	1200	6 FG/ 0,76 PVB/ 6 FG
		n Allseitig	500	1500	1000	2500	8 FG/ 0,76 PVB/ 8 FG
	Einfach		500	2500	1000	1500	8 FG/ 0,76 PVB/ 8 FG
			1000	2100	1000	3000	10 FG/ 0,76 PVB/ 10 FG
			1000	3000	1000	2100	10 FG/ 0,76 PVB/ 10 FG
			300	500	500	3000	6 FG/ 0,76 PVB/ 6 FG
		Allogities	500	2000	500	1100	6 ESG/ SZR/ 4 FG/ 0,76 PVB/ 4 FG
		Allseitig	500	1500	500	1100	4 FG/ 0,76 PVB/ 4 FG/ SZR/ 6 ESG
C1	MIG	zweiseitig oben u. unten	1000	bel.	500	1100	6 ESG/ SZR/ 5 FG/ 0,76 PVB/ 5 FG
und		Allseitig	500	2000	500	1100	5 FG/ 0,76 PVB/ 5 FG
C2		zweiseitig oben u. ch unten	1000	bel.	500	800	6 FG/ 0,76 PVB/ 6 FG
			800	bel.	500	1100	5 ESG/ 0,76 PVB/ 5 ESG
	Einfach		800	bel.	500	1100	8FG/ 1,52 PVB/ 8 FG
		zweiseitig links u. rechts	500	800	1000	1100	6 FG/ 0,76 PVB/ 6 FG
			500	1100	800	1100	6 ESG/ 0,76 PVB/ 6 ESG
			500	1100	800	1100	8FG/ 1,52 PVB/ 8 FG
	MIG	Allseitig	500	1500	1000	300	6 ESG/ SZR/ 4 FG/ 0,76 PVB/ 4 FG
C3			500	1300	1000	300	4 FG/ 0,76 PVB/ 4 FG/ SZR/ 12 ESG
	Einfach	Allseitig	500	1500	1000	300	5 FG/ 0,76 PVB/ 5 FG

Tabelle 4: linienförmig gelagerte Verglasung mit nachgewiesener Stoßsicherheit

Folgende konstruktive Bedingungen sind für die Anwendung der obigen Tabelle einzuhalten.

- der Glasaufbau muss den Mindestvorgaben der Tabelle entsprechen (Glasdicken und Folienstärken können größer ausgeführt werden)
- ebene, rechteckige Verglasungen; Abweichungen von der Rechteckform sind dem Anhang B, Bild B.1 zu entnehmen
- Mindestglaseinstand bei allseitiger Lagerung min S = 12 mm,
 in allen anderen Fällen min S = 18 mm
- keine Glasbohrungen, Ausnehmungen oder Ausschnitte
- der Scheibenzwischenraum von Mehrscheiben-Isolierglas darf nicht kleiner als 12 mm und nicht größer als 20 mm sein
- die Glasscheiben dürfen keine festigkeitsmindernde Oberflächenbehandlung, wie z. B. Emaillierung, Ätzung oder Sandstrahlung, aufweisen; in der Glasmasse durchgefärbtes Glas oder beschichtetes Glas, z. B. Sonnenschutz- oder Wärmeschutzbeschichtung und lackiertes Glas, können verwendet werden
- die vorgegebenen Grenzabmessungen zur Breite und Höhe der Verglasung nach Tabelle 4 müssen eingehalten sein
- Folien- und Glasdicken müssen eingehalten sein; sie dürfen dicker als angegeben ausgeführt werden
- Verbundsicherheitsglas nur mit gleich dicken Einzelscheiben
- Glasaufbauten von Mehrscheiben-Isolierglas (MIG) mit VSG an der Absturzseite dürfen als 3-fach MIG durch Verwendung einer zusätzlichen, im Scheibenzwischenraum anzuordnenden ESG- oder ESG-H Scheibe, ausgeführt werden
- Glasaufbauten mit Einzelscheiben aus grob abbrechenden Glasarten, wie Floatglas,
 TVG, Gussglas, VG aus FG, VG aus TVG und Drahtglas sind unzulässig
- für die direkte Glaslagerungskonstruktion sind die Regelungen nach DIN 18008-4, Anhang D. 1 zu beachten (siehe unten)

4.6.2.2. Linienförmig gelagerte Verglasungen der Kategorie B

Unter den nachsehend aufgeführten konstruktiven Bedingungen sind bodenseitig linienförmig eingespannte Brüstungsverglasungen der Kategorie B als stoßsicher einzustufen.

Verglasung

- Einfachverglasung aus
 20 mm VSG/ESG. 20 mm VSG/ESG-H oder 20 mm VSG/TVG
- PVB-Folie mind. 1,52 mm
- ebene, rechteckige Verglasungen; Abweichungen von der Rechteckform sind Anhang B, Bild B.3 zu entnehmen
- Glasscheiben dürfen keine festigkeitsmindernde Oberflächenbehandlung, wie Emaillierung, Ätzung oder Sandstrahlung aufweisen
- keine zusätzlichen Glasbohrungen, Ausnehmungen oder Ausschnitte
- Verglasungsbreite mind. 500 mm und max. 2000 mm
- Verglasungshöhe bis 1100 mm (Kragarmlänge von Oberkante Klemmkonstruktion bis Oberkante Holmprofil)
- Verglasung ist im Bereich der Standkante zur Abtragung des Eigengewichtes zu klotzen

Klemmkonstruktion

- Einspannhöhe der Verglasung in der Klemmkonstruktion mind. 100 mm
- Klemmblech aus Stahl, mind. 12 mm dick
- Verschraubungsabstand in Längsrichtung des Klemmblechs max. 300 mm
- Anordnung der Schraubenachse im Klemmblech, mittig mit gleichen Randabständen
- Glasbohrung d = 25-35 mm
- Vermeidung von Glas-Metall-Kontakt durch Anordnung durchgehender Zwischenlagen aus druckfestem Elastomer zwischen den Klemmblechen und der Verglasung sowie Kunststoffhülsen, die im Ringspalt der Glasbohrungen über die Klemmblechverschraubungen geführt werden
- grundsätzlich sind auch andere hinreichend steife Klemm- oder Haltekonstruktionen für durchgehende bodenseitige Einspannungen von Glasbrüstungen realisierbar

Handlauf (Holm)

- tragendes U-Profil aus Stahl- oder Leichtmetall mit einem Mindestglaseinstand von 15 mm
- Vermeidung von Glas-Metall-Kontakt durch Einlegen druckfester Elastometerstreifen im Abstand von maximal 300 mm. Der verbleibende Fugenspalt zwischen dem U-Profil und der oberen Glaskante ist mit spritzbaren Dichtstoffen der Gruppe E nach DIN 18545-2 zu verfüllen

Prinzipdarstellung für Glasbrüstung Kategorie B (Beispiel)

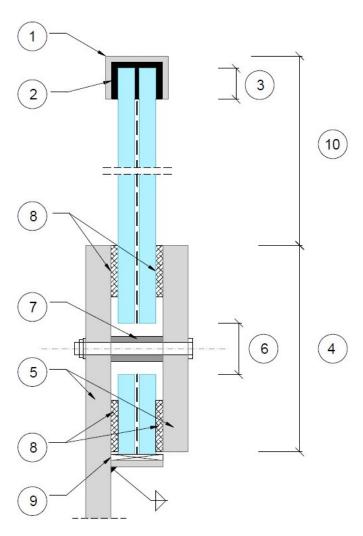


Abbildung 26: Prinzipdarstellung für Glasbrüstung Kategorie B

Die hier aufgezeigten Konstruktionsmerkmale sind ein Beispiel für die Konstruktion einer Glasbrüstung der Kategorie B, die Klemmung der Glasscheiben darf auch über andere hinreichend steife Haltekonstruktionen realisiert werden.

Konstruktionsmerkmale Handlauf

- 1 Tragendes U-Profil mit beliebigem nichttragendem Aufsatz oder tragendem metallischem Handlauf mit integriertem U-Profil
- 2 Verhinderung von Glas-MetallKontakt durch in das U-Profil
 eingelegten druckfesten
 Elastomerstreifen (Abstand max.
 300 mm) Verbindung des
 Handlaufs mit den Scheiben durch
 Verfüllung des verbleibenden
 Hohlraums im U-Profil mit
 Dichtstoffen der Gruppe E nach
 DIN 18 545-2
- 3 Glaseinstand im U-Profil ≥ 15 mm

Konstruktionsmerkmale Einspannung

- 4 Einspannhöhe ≥ 100 mm
- 5 Klemmblech aus Stahl (Dicke ≥ 12mm), Verschraubungsabstand in Längsrichtung ≤ 300 mm,
- 6 Glasbohrung mittig zum Klemmblech (25mm≤ d ≤ 35mm)
- Kunststoffhülse über Verschraubung
- 8 In Längsrichtung durchgehende Zwischenlagen aus druckfestem Elastomer
- 9 Klotzung am unteren Ende der Scheibe
- 10 Freie Kragarmlänge ≤ 1100mm

4.6.2.3. Nachweis der Stoßsicherheit für punktförmig gelagerte Verglasungen der Kategorien A und C

Punktförmig gelagerte Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit werden für die Kategorien A und C in Tabelle 5 aufgeführt. Hierbei sind nur Einfachverglasungen aus VSG/ESG, VSG/ESG-H und VSG/TVG verwendbar.

Kategorie	Glasaufbau VSG	Maximaler Abstand benachbarter Punkthalter [mm]			
		x-Richtung	y-Richtung		
A	2 x 10 mm TVG	1200	1600		
	2 x 8 mm ESG	1200	1600		
	2 x 10 mm ESG	1600	1800		
	2 x 10 mm ESG	800	2000		
С	2 x 6 mm TVG	1200	700		
	2 x 8 mm TVG	1600	800		
	2 x 6 mm ESG	1200	700		
	2 x 8 mm ESG	1600	800		

Tabelle 5: Punktförmig gelagerte Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit

Folgende konstruktive Bedingungen sind für die Nutzung der Tabelle 5 einzuhalten.

- der Glasaufbau muss den Mindestvorgaben der Tabelle entsprechen (Glasdicken und Folienstärken können größer ausgeführt werden)
- PVB-Folie mindestens 1,52 mm
- ebene, rechteckige oder Parallelogramm förmige Verglasungen
- Einfachverglasung aus VSG/ESG, VSG/ESG-H oder VSG/TVG
- als punktförmige Lager sind nur Tellerhalter nach DIN 18008-3, Bild 2 verwendbar
- Randgeklemmte Verglasungen oder eine Kombination mit Tellerhaltern sind nicht geregelt
- Mindesttellerdurchmesser T = 50 mm; ab einem Tellerhalterabstand
 > 1200 mm beträgt der Mindesttellerdurchmesser T = 70 mm
- Glaseinstand im Tellerhalter darf, auch unter Berücksichtigung von Toleranzen, das Maß von S = 12 mm nicht unterschreiten
- keine zusätzlichen Bohrungen, Ausnehmungen oder Ausschnitte
- Glasscheiben dürfen keine festigkeitsmindernde Oberflächenbehandlung, wie Emaillierung, Ätzung oder Sandstrahlung aufweisen

- die vorgegebenen max. Achsabstände benachbarter Punkthalter nach Tabelle 5 sind einzuhalten
- Vorgaben zu Mindestachsabständen der Punkthalter untereinander bestehen nicht; er kleinste zulässige Bohrlochrandabstand benachbarter Glasbohrungen beträgt 80 mm
- es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Glasgrößen, d.h. es dürfen mehr als zwei Tellerhalter neben und/oder übereinander angeordnet werden
- der zulässige Randüberstand der Verglasung ergibt sich aus dem Abstand der Glaskante zum nächstgelegenen Bohrlochrand. Dieser Abstand darf das Maß von 80 mm nicht unterschreiten und das Maß von 300 mm nicht überschreiten
- der maximal zulässige Ecküberstand der Verglasung ergibt sich aus dem Abstand der Glasecke zum Bohrlochrand. Dieser Abstand darf das Maß von 424 mm nicht überschreiten
- der aufgespannte Winkel zwischen sich schneidenden Punkthalterachsen darf zwischen 60° und 90° liegen.
- die charakteristische Tragfähigkeit der Tellerhalter muss mindestens 2,8 kN betragen (siehe DIN 18008-4, D.2)

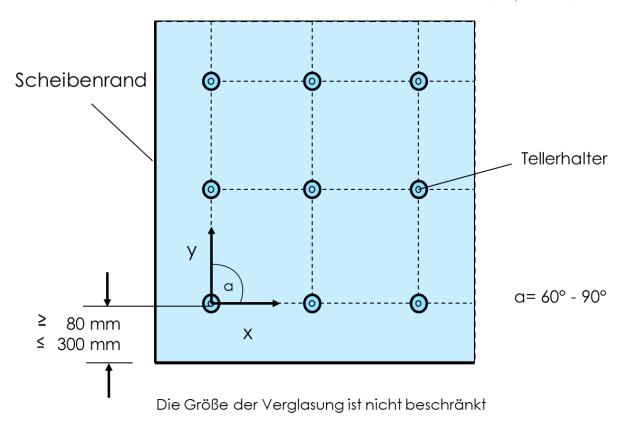


Abbildung 27: Maße und Anordnung punktförmig gelagerte Verglasungen

Punktförmig gelagerte Verglasungen aus Mehrscheiben-Isolierglas sind von den Regelungen dieses Normenteils nicht erfasst, so dass deren Verwendung eine allgemeine Bauartgenehmigung (aBg) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg) erfordern.

4.6.3. Nachweis der Stoßsicherheit durch Berechnung

Der Nachweis der Stoßsicherheit von Glasaufbauten kann auch rechnerisch erfolgen. Im Anhang C werden dazu zwei Nachweisformate beschrieben. Der rechnerische Nachweis der Stoßsicherheit kann nach einem **vereinfachten Verfahren** erfolgen, bei dem die Hauptzugspannungen durch Ansatz einer statischen Ersatzlast mit einer quadratischen Lastfläche von 20 cm Kantenlänge, unter Berücksichtigung eines Stoßübertragungsfaktors sowie einer Ersatzfedersteifigkeit, zu berechnen ist.

Die Position der anzusetzenden Ersatzlast entspricht bei vierseitig linienförmig gelagerten Verglasungen den Auftreffstellen nach Anhang A. Bei zweiseitig linienförmig gelagerten Verglasungen erfolgt die Positionierung der Ersatzlast in Scheibenmitte.

Aufgrund der vereinfachten Annahmen dieses Berechnungsverfahrens, ergeben sich vergleichsweise robuste Glasaufbauten gegenüber den Glasaufbauten, die insbesondere durch versuchstechnische Nachweise (Pendelschlagversuch) nach Anhang A oder auch durch rechnerischen Nachweis nach Anhang C.3 (siehe unten) untersucht wurden.

Das zweite Nachweisformat wird als volldynamisch transiente Simulation des **Stoßvorganges** bezeichnet. Bei diesem Verfahren wird eine Pendelschlagsimulationsberechnung unter Nutzung geeigneten Software einer durchgeführt. Dazu ist im Berechnungsmodell der Stoßkörper, wie beim versuchstechnischen Nachweis der Stoßsicherheit nach Anhang A verwendet wird, unter Berücksichtigung der Kontaktmechanismen und der dynamischen Effekte, abzubilden.

Im Anhang C werden zwecks Verifizierung des zur Berechnung genutzten FEM-Rechenmodells Referenzkurven zu Beschleunigungs-Zeitverläufen bzw. Haupt-Zugspannung-Zeitverläufen vorgegeben.

Es ist bei beiden Berechnungsverfahren nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Beanspruchungen (Hauptzugspannungen) infolge der Ersatzlast bzw. des simulierten Pendelstoßes, der einer Basisenergie von E = 100 Nm entspricht, kleiner ist als der Bemessungswert des Tragwiderstandes.

Bei der Pendelschlagsimulationsberechnung ist außerdem nachzuweisen, dass die Gesamtsehnenverkürzung der Verglasung, infolge der stoßbedingten Scheibendurchbiegung, den Mindestwert für den verbleibenden Glaseinstand von 5 mm, auch dann nicht unterschreitet, wenn die Sehnenverkürzung nur einem von zwei gegenüber liegenden Linienlagern zugewiesen wird.

Die Anwendung der rechnerischen Verfahren zum Nachweis der Stoßsicherheit setzt folgende konstruktiven Bedingungen voraus.

Allgemein (gilt für beide Verfahren)

- rechteckige, ebene Scheiben; Abweichungen von der Rechteckform sind im Anhang
 B geregelt
- Einfach- und Mehrscheiben-Isolierglas
- ebene Verglasung
- Kategorie A und C
- zweiseitig linienförmig gelagerte Einfachverglasungen nur für Kategorie C
- dreiseitig linienförmig gelagerte Einfachverglasungen sind nicht geregelt
- Mindestglaseinstand bei allseitiger Lagerung min S = 12mm,
- Mindestglaseinstand bei zweiseitiger Lagerung min S = 18mm
- Scheibenzwischenraum mindestens 12 mm; eine Begrenzung des maximalen Scheibenzwischenraum besteht nicht
- für Verbundsicherheitsglas darf voller Schubverbund angesetzt werden
- keine Überlagerung der Stoßlast mit anderen veränderlichen Einwirkungen
- Nachweis der Stoßsicherheit der Lagerungskonstruktion ist nach Anhang D, D.1 zu führen (siehe unten)
- Einschränkungen, wonach grob brechende Glasarten oder Glas mit fertigkeitsmindernder Oberflächenbehandlung ausgeschlossen sind, bestehen für die rechnerischen Nachweisverfahren nicht.
- Die Mindestdicke der PVB-Folie von VSG wird nicht vorgegeben, wenn gleich von der Verwendung von Foliendicken ≤ 0,76 mm abzusehen ist. (Empfehlung des Verfassers)
- Es bestehen keine Vorgaben zur Mindestgröße der Verglasung
- keine Glaslagerung durch Einspannung
- keine punktförmige Glaslagerung

Zusätzliche Bedingungen bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens

- Beschränkung auf zweiseitig oder vierseitig linienförmig gelagerte Verglasungen
- zweiseitig b = 0.7 m 2.0 m
- vierseitig max. $b \le 2.0$ m, max. $h \le 4.0$ m
- Glasdicke min. t = 6,00 mm, max. t = 2 x 19 mm = 38 mm

Zusätzliche Bedingungen bei Anwendung des Verfahrens über die volldynamisch transiente Simulation des Stoßvorganges

Beschränkung auf zwei-, drei- und vierseitig linienförmig gelagerte Verglasungen

4.7. Nachweis der Stoßsicherheit von Lagerungskonstruktionen

Der Nachweis der Stoßsicherheit von Lagerungskonstruktionen ist nach DIN 18008, Anhang D geregelt, wobei der Nachweis versuchstechnisch oder rechnerisch auf der Grundlage technischer Baubestimmungen geführt werden kann.

4.7.1. Nachweis der Stoßsicherheit für linienförmige Lagerungskonstruktionen

Ausreichende Stoßsicherheit für linienförmig mit durchgehenden metallischen Klemmleisten gelagerte Verglasungen von Pfosten-Riegel-Konstruktionen, wird über die Mindesttragfähigkeit der Klemmleistenverschraubung sowie über den Abstand der Verschraubungen untereinander bestimmt. Die charakteristische Mindestauszugskraft einer Klemmleistenverschraubung beträgt 3 kN bei einem Schraubenabstand von maximal 300 mm. Geringer tragfähige Verschraubungen dürfen verwendet werden, wenn die Schraubenabstände so weit verringert werden, dass eine resultierende charakteristische Auszugskraft von 10 kN/m gewährleistet ist.

Andere Rahmensysteme, wie z. B. Fensterkonstruktionen mit Glasfalzanschlag, gelten als hinreichend stoßsicher, wenn der stoßbeanspruchte Glasfalzanschlag einer statische Ersatzlast von q_d = 10 kN/m standhält. Auch dieser Nachweis kann versuchstechnisch oder durch Berechnung nach den jeweiligen materialbezogenen technischen Baubestimmungen geführt werden. Fensterprofile aus Holz, Leichtmetall-Kunststoff-Verbundprofilen oder stahlarmierten Kunststoffprofilen sind versuchstechnisch auf ihre Stoßsicherheit zu untersuchen, da es dazu, für den rechnerischen Nachweis der Stoßsicherheit, kein normativ geregeltes Nachweisformat gibt.

4.7.2. Nachweis der Stoßsicherheit für punktförmige Lagerungskonstruktionen

Punktförmige Glaslagerungen erfordern zum Nachweis ausreichender Stoßsicherheit eine charakteristische Tragkraft je Halterung von mind. 2,8 kN. Für an der Glaskante positionierte Klemmhalter ist der Nachweis der Stoßsicherheit durch Bauteilversuche zu führen.

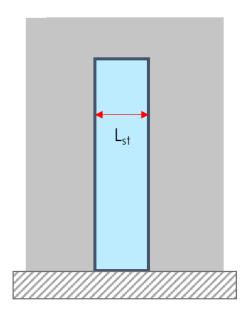
Senkpunkthalter sind von den Regelungen dieser Normen nicht erfasst und erfordern eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE).

4.8. Größenbeschränkungen

Absturzsichernde Verglasungen, die nachstehende Bedingung zur **Größenbeschränkung** nach DIN 18008-4 Abschnitt 6.2.2 erfüllen, erfordern keinen Nachweis der Stoßsicherheit. Diese Regelung gilt sowohl für linienförmig gelagerte Verglasungen als auch für punktförmig gelagerte Verglasungen oder Verglasungen mit kombinierter Lagerung.

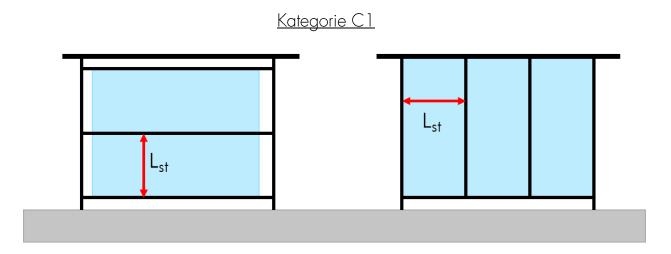
Beträgt die kleinste lichte Weite zwischen hinreichend tragfähigen Bauteilen wie Wände, Fußboden, Rahmenprofile, Pfosten, Riegel, vorgesetzter Holm oder Kniesprossen usw., maximal 300 mm bei Verglasungen der Kategorie A oder maximal 500 mm bei Verglasungen der Kategorie B und C, darf auf den Nachweis der Stoßsicherheit verzichtet werden.

<u>Kategorie A</u>



 $L_{st} \leq 300 \text{ mm}$

Abbildung 28: Größenbeschränkung Kategorie A (Entfall Nachweis Stoßsicherheit)

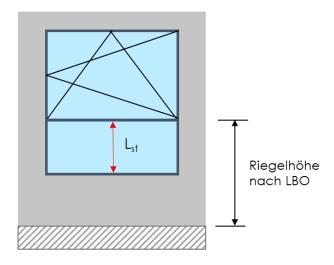


 $L_{st} \le 500 \text{ mm}$

Abbildung 29: Größenbeschränkung Kategorie C1 (Entfall Nachweis Stoßsicherheit)

Stand Januar 2024 Seite 76

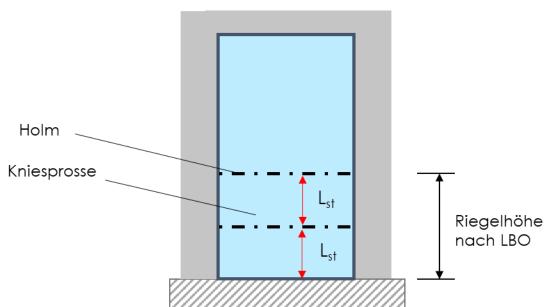
<u>Kategorie C2</u>



 $L_{st} \leq 500 \text{ mm}$

Abbildung 30: Größenbeschränkung Kategorie C2 (Entfall Nachweis Stoßsicherheit)

<u>Kategorie C3</u>



 $L_{st} \le 500 \text{ mm}$

Abbildung 31: Größenbeschränkung Kategorie C3 (Entfall Nachweis Stoßsicherheit)

Stand Januar 2024

Auf der stoßzugewandten Seite von linienförmig gelagerten Verglasungen aus Mehrscheiben-Isolierglas darf ausschließlich Glas mit sicherem Bruchverhalten, d.h. ESG, ESG-H, VSG oder VG/ESG bzw. VG/ESG-H verwendet werden. Auf der stoßabgewandten Seite darf auch grobbrechendes Glas verwendet werden. Grundsätzlich muss der Glasaufbau mindestens aus einer VSG Schicht bestehen. Eine Ausnahme dazu ist bei allseitig linienförmig gelagerten Verglasungen der Kategorie C1 und C2 zulässig. Hier darf anstelle von VSG auch ESG bzw. ESG-H oder VG aus ESG bzw. VG aus ESG-H verwendet werden. In diesem Zusammen-hang wird auf die Einschränkungen für die Verwendung von monolithischem ESG und ESG-H verweisen (siehe Abs.2.4.1).

Die Regelungen zum Nachweis der Stoßsicherheit der Lagerungskonstruktion nach Anhang D sind auch bei Anwendung der Regelungen zur Größenbeschränkung zu beachten.

4.9. Hinweise zu DIN 18008-4, Anhang A, B, C, D, E und F

Der Normenteil 4 verfügt über die Anhänge A, B, C, D, E und F

Die Inhalte des **Anhangs A** sind normativ; es handelt sich um Prüfvorschriften zum Nachweis der Stoßsicherheit durch Bauteilversuche.

Die Inhalte des **Anhangs B** sind normativ; es werden konstruktive Bedingungen vorgegeben, bei deren Einhaltung der Nachweis der Stoßsicherheit erbracht ist. Die konstruktiven Bedingungen sind auf Erfahrungen aus durchgeführten Bauteilversuche zurückzuführen. Sie beziehen sich auf linienförmig gelagerte Verglasungen und punktförmig gelagerte Verglasungen der Kategorien A und C sowie auf linienförmig gelagerte Verglasungen der Kategorie B.

Die Inhalte des **Anhangs C** sind normativ; es werden Regeln zum Nachweis der Stoßsicherheit von Glasaufbauten durch Berechnung formuliert. Dabei wird das vereinfachtes Nachweisverfahren sowie das Nachweisverfahren über volldynamisch transiente Simulation des Stoßvorganges im Einzelnen behandelt.

Die Inhalte des **Anhangs D** sind normativ; es werden Regeln zum Nachweis der Stoßsicherheit von linienförmigen und punktförmigen Lagerungskonstruktionen behandelt.

Die Inhalte des **Anhangs E** sind normativ; es handelt sich um Prüfvorschriften zum Nachweis des Kantenschutzes durch Bauteilversuche im Zusammenhang mit dem Nachweis der Stoßsicherheit von Glasaufbauten.

Die Inhalte des **Anhangs F** sind normativ; es handelt sich um konstruktive Vorgaben für Kantenschutzausbildungen an Glaskanten, bei deren Einhaltung ein **wirksamer Kantenschutz** zugrunde gelegt werden darf. Die Vorgaben sind auf durchgeführte Bauteilversuche zurückzuführen.

Erläuterungen zu DIN 18008 Teil 5 Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen

5.0. Einleitung

Der Normenteil 5 beinhaltet Zusatzanforderungen an **begehbare Verglasungen**; diese ergänzen die Regelungen der Normenteile 1-3

Vor der bauaufsichtlichen Einführung dieses Normenteils (ca. 2015) waren begehbare Verglasungen nur verwendbar, wenn sie über einen allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis (abZ) verfügten oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZIE) eingeholt wurde. Durch die baurechtliche Einführung dieses Normenteils sind begehbare Verglasungen inzwischen als geregelte Bauart einzustufen.

5.1. Anwendungsbedingungen

Begehbare Verglasungen können im Bereich von Treppen, Treppenpodesten, Stegen, Abdeckungen von Lichtschächten oder Deckenaussparungen verwendet werden, die planmäßig durch Personen **begangen** werden. Verglasungen, die befahren werden oder nutzungsbedingt hohen Dauerlasten oder Stoßgefährdungen ausgesetzt sind, unterliegen weitergehender Anforderungen und sind durch die Regelungen dieses Normenteils nicht erfasst.

Die Verwendung von begehbaren Verglasungen ist auf Nutzungsbereiche mit einer max. Nutzlast von q_k = 5,0 kN/m² nach DIN EN 1991-1-1 und DIN EN 1991-1-1/NA beschränkt. Eine Begrenzung der anzusetzenden Einzellast Q_k besteht nach den Vorgaben dieses Normenteils nicht.

Die Glaslagerung kann linienförmig und/oder punktförmig erfolgen. Abweichend von den Regelungen für linienförmig gelagerte Verglasungen nach DIN 18008-2 Abschnitt 5.2 dürfen begehbare Verglasungen auch ohne beidseitig zur Scheibenebene wirksame Linienlager ausgeführt werden, d.h. es genügt die Verglasung im Bereich des Linienlagers nur unterseitig aufzulagern. Bei begehbaren Verglasungen, die nach oben gerichteten Einwirkungen wie Windsog oder Unterwind ausgesetzt sind, ist der Nachweis der

Lagesicherung zu führen; ggf. sind geeignete Maßnahmen gegen Abheben der Verglasung vorzusehen.

Die linienförmige Glaslagerung kann zwei-, drei- oder allseitig im Bereich der Ränder und außerdem über linienförmige Zwischenunterstützungen, erfolgen.

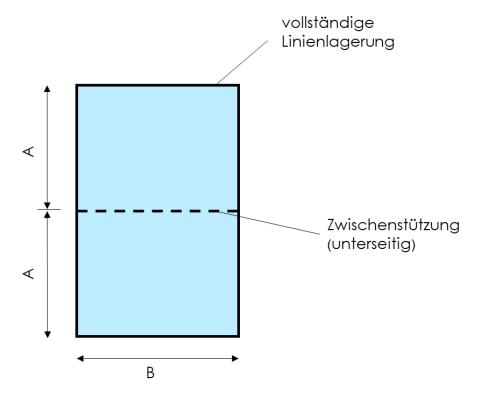


Abbildung 32: Beispiel Glaslagerung mit linienförmiger Zwischenstützung

Für punktförmig gelagerte begehbare Verglasungen kommen ausschließlich Tellerhalter nach DIN 18008-3, Bild 2 in Betracht. Bei der Positionierung von Tellerhaltern sollten Stolperstellen, durch nach oben auftragende Klemmteller des Tellerhalters, vermieden werden.

Für Auskragungen von begehbaren Verglasungen sind die Regelungen aus DIN 18008 Teil 2 bzw. Teil 3 zu beachten.

5.2. Glasaufbau

Der Glasaufbau von begehbaren Verglasungen erfordert grundsätzlich ein mindestens 3scheibiges Verbundsicherheitsglas. Es bestehen zunächst keine Einschränkungen zu
verwendbaren Glasarten. Verwendbar sind somit alle Glasarten, die zu
Verbundsicherheitsglas nach DIN EN 14449 laminiert werden können. Abweichend von den
Regelungen nach DIN 18008-2 darf für begehbare Verglasungen auch VSG aus ESG oder
VSG aus ESG-H verwendet werden, selbst wenn es sich bei begehbaren Verglasungen um
Horizontalverglasungen handelt. Dies lässt sich damit begründen, dass für Glasaufbauten
von begehbaren Verglasungen grundsätzlich der Nachweis der Stoßsicherheit und
Resttragfähigkeit zu führen ist (siehe Abs. 5.5).

Auch eine Kombination verschiedener Glasarten in einem Verbundsicherheitsglas, z. B. VSG mit Einzelscheiben aus Floatglas und ESG, wäre zulässig.

Je nach Nutzungsbereich sind Anforderungen an die Rutschsicherheit zu beachten. Die oberste Glasschicht kann dazu mit einem keramischen Siebdruck (Emaille) bedruckt werden, um die Rutschsicherheit zu verbessern. Beim Nachweis der Tragsicherheit ist diese festigkeitsmindernde Oberflächenbehandlung zu berücksichtigen.

5.3. Nachweis der Tragfähigkeit

Begehbare Verglasungen sind auf der Grundlage der Normenteile 1 bis 3 statisch nachzuweisen. Neben dem Regelnachweis mit intaktem Scheibenaufbau ist auch die außergewöhnliche Bemessungssituation zu untersuchen, bei der die oberste Glasschicht der VSG-Einheit als gebrochen angenommen wird und somit an der Tragwirkung des begehbaren Glases nicht beteiligt ist.

Begehbare Verglasungen sind zusätzlich für den Lastfall Eigengewicht + Einzellast Q_k nach DIN EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE zu untersuchen, wobei die Einzellast Q_k mit einer quadratischen Aufstandsfläche (Kantenlänge 5 cm) an ungünstigster Stelle anzusetzen ist. Dieser Lastfall ist auch bei der oben beschriebenen außergewöhnlichen Bemessungssituation zu untersuchen, bei der die oberste Glasschicht als gebrochen angenommen wird.

5.4. Nachweis der Gebrauchstauglichkeit

Gegenüber den Bemessungsregeln zum Nachweis der Gebrauchstauglichkeit (Durchbiegungsnachweis) nach DIN 18008-2, Abschnitt 7.3, müssen für begehbare Verglasungen höhere Anforderungen erfüllt werden. Die Durchbiegung der Verglasung darf den Grenzwert von 1/200, bezogen auf die maßgebende Stützweite in Haupttragrichtung, nicht überschreiten. Bei allseitig linienförmig gelagerten, rechteckigen Verglasungen entspricht die Haupttragrichtung der kürzeren Glaskante; bei 2- oder 3-seitig gelagerten Verglasungen entspricht die Haupttragrichtung der ungestützten Glaskante; bei punktförmig gelagerten Verglasungen mit vier rechtwinkligen zueinander angeordneten Tellerhaltern entspricht die Haupttragrichtung dem größeren der beiden Punkthalterabstände.

5.5. Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit

Für begehbare Verglasungen ist der Nachweis der **Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit** zu führen. Dieser Nachweis kann entweder durch Bauteilversuche nach DIN 18008-5 Anhang A oder durch Einhaltung der Anwendungsbedingungen nach DIN 18008-5, Abs. 5 und den Bedingungen nach Anhang B erfolgen (siehe 5.5.2).

5.5.1. Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Bauteilversuche nach Anhang A

Die Versuchsdurchführung erfolgt an Prüfkörpern, die dem Originalbauteil hinsichtlich Glasaufbau, Glaslagerung und Abmessungen entsprechen. Der erste Teil des Versuches besteht darin, dass ein Stoßkörper mit einer Masse von 40 kg und einer Fallhöhe von 800 mm auf die mit der halben anzusetzenden Personenersatzlast vorbelasteten Verglasung abgeworfen wird. Es sind je Verglasungsvariante mindestens zwei Prüfkörper durch mehrfaches Abwerfen des Stoßkörpers zu untersuchen. Dabei sind die Auftreffstellen so zu wählen, dass eine maximale Glasschädigung und Halterbeanspruchung erzeugt wird.

Der Nachweis der Stoßsicherheit gilt als bestanden, wenn die Verglasung nicht von ihren Auflagern abgerutscht ist, vom Stoßkörper nicht vollständig durchstoßen wurde und keine Bruchstücke oder Teile herabgefallen sind, die Personen gefährden könnten.

Der zweite Teil des Versuches dient dem Nachweis der Resttragfähigkeit an der bereits durch den Stoßkörper vorgeschädigten Verglasung. Dabei werden noch intakte Schichten der VSG-Scheibe durch Anschlagen gebrochen, wobei unter dem Aspekt der Resttragfähigkeit ein möglichst ungünstiger Rissverlauf anzustreben ist. Verharrt die belastete und vorgeschädigte Verglasung weitere 30 Minuten in ihrer Lagerungskonstruktion, ohne dass die Verglasung als Ganzes oder Bruchstücke herabfallen, gilt damit der Nachweis der Resttragfähigkeit als erbracht.

Die Durchführung dieser Versuche sowie die Ausstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses als Verwendbarkeitsnachweis zum Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit obliegt baurechtlich anerkannten Prüfstellen.

5.5.2. Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Einhaltung von Anwendungsbedingungen

Nach DIN 18008-5 Anhang B gilt für begehbare Verglasungen der Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Einhaltung der nachstehend aufgeführten zusätzlichen Bedingungen, als erbracht.

- Allseitig linienförmige Glaslagerung, ohne seitliche Auskragung
- Glasabmessungen, Glasaufbau und Auflagertiefe nach Tabelle 6

	max. Länge [mm]	max. Breite	VSG-Aufbau von oben nach unten [mm]	Auflagertiefe s [mm]
	1500	400	8 TVG / 1,52 PVB / 10 FG / 1,52PVB / 10 FG	30
ĺ	1500	750	8 TVG / 1,52 PVB / 12 FG / 1,52PVB / 12 FG	30
ĺ	1250	1250	8 TVG/ 1,52 PVB/ 10 TVG/ 1,52PVB/ 10 TVG	35
	1500	1500	8 TVG/ 1,52 PVB/ 12 TVG/ 1,52PVB/ 12 TVG	35
	2000	1400	8 TVG / 1,52 PVB / 15 FG / 1,52PVB / 15 FG	35

Tabelle 6: Glasaufbauten mit nachgewiesener Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit

- Glaskanten müssen durch die Stützkonstruktion oder angrenzende Scheiben vor Stoßbeanspruchungen geschützt sein
- Die elastischen Auflagerzwischenlagen (z. B. Silikon, EPDM) müssen eine Shore A Härte von 60°- 80° und eine Dicke von 5mm – 10mm aufweisen
- Von der Rechteckform darf abgewichen werden, wenn für die Glasabmessungen das kleinste umschließende Rechteck mit Bezug auf Tabelle 6 zugrunde gelegt wird
- Anstelle von Floatglas für Glasaufbauten nach Tabelle 6 darf TVG verwendet werden
- Anstelle von TVG darf für die oberste Glasschicht auch ESG oder ESG-H verwendet werden
- Festigkeitsmindernde Oberflächenbehandlungen (Emaille) dürfen nur auf der Oberseite der obersten Glasschicht aufgebracht werden
- Von den Vorgaben der nachstehenden Tabelle abweichend, dürfen Scheiben eines größeren Formates verwendet werden. Diese müssen durch eine kontinuierliche linienförmige Zwischenstützung so unterteilt werden, dass die für den jeweils vorliegenden Glasaufbau gültigen Abmessungen von jedem Feld eingehalten werden.

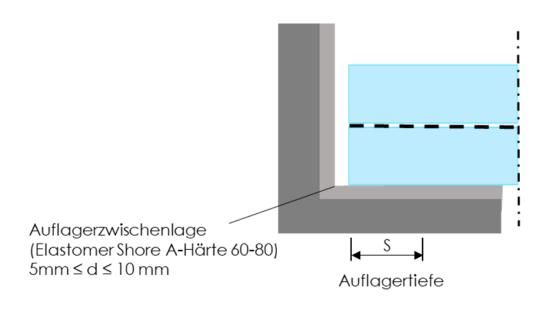


Abbildung 33: Darstellung der Auflagertiefe

5.5.3. Entfall der Notwendigkeit zum Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit

Auf den Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit darf verzichtet werden, wenn der vertikale lichte Abstand zwischen der begehbaren Verglasung (Unterseite) und der darunter verlaufenden tragenden Ebene das Maß von 50 cm nicht überschreitet. Dabei wird vorausgesetzt, dass die flächenhafte Ebene unterhalb der Verglasung ausreichend tragfähig ist. Mit dieser Ausnahmeregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Gefährdung von Personen nach Glasbruch, bei unzureichender Resttragfähigkeit, weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Auf den Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit darf außerdem verzichtet werden, wenn die Verkehrssicherheit nach Glasbruch durch konstruktive Maßnahmen gewährleistet wird, indem der Durchsturz von Personen und das Herabfallen von Glassplittern verhindert wird. Über die Eignung solcher konstruktiven Maßnahmen ist der Nachweis ausreichender Tragfähigkeit, auch unter Berücksichtigung dynamischer Effekte, zu führen.

5.6. Hinweise zu DIN 18008-5, Anhang A und B

Der Normenteil 5 verfügt über die Anhänge A und B.

Die Inhalte des **Anhangs A** sind normativ; es handelt sich hierbei um Prüfvorschriften zum Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Bauteilversuche.

Die Inhalte des **Anhangs B** sind normativ; es werden hier konstruktive Bedingungen vorgegeben, bei deren Einhaltung der Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit erbracht ist. Die konstruktiven Bedingungen sind auf Erfahrungen aus bereits durchgeführten Bauteilversuchen zurückzuführen. Sie beziehen sich ausschließlich auf allseitig linienförmig gelagerte Verglasungen mit vorgegebenen Glasaufbauten, Auflagertiefen und max. Stützweiten.

Erläuterungen zu DIN 18008 Teil 6

Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturzsichere Verglasungen

6.0. Einleitung

Der Normenteil 6 beinhaltet Zusatzanforderungen an Verglasungen, die zu Instandhaltungsmaßnahmen betreten werden, oder die sich in unmittelbarer Nähe von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen befinden, die zu Instandhaltungsmaßnahmen betreten werden.

6.1. Anwendungsbedingungen

Die Anwendungsbedingungen des Normenteils 6 konkretisieren Zusatzanforderungen für linienförmig gelagerte Verglasungen nach Normenteil 2 und punktförmig gelagerte Verglasungen nach Normenteil 3. Von den Zusatzanforderungen dieses Normenteils ausgenommen sind Horizontal- und Vertikalverglasungen, die durch zusätzliche Maßnahmen bzw. Zusatzkonstruktionen, wie zum Beispiel Umwehrungen (Geländer), Personensicherungssysteme(PSA) oder sonstigen Hilfsmitteln wie Hubsteiger, Gerüste usw., ein Hineinfallen in die Verglasung ausschließen. Darunter fallen auch Zusatzkonstruktionen, die unmittelbar unterhalb von Horizontalverglasungen, oder, bei Vertikalverglasungen, unmittelbar an der Sturzseite angeordnet sind, und damit einen Personendurchsturz und/oder das Herabfallen von Glassplittern auf Verkehrsflächen verhindern.

6.1.1. Betretbare Verglasungen

Als betretbare Verglasungen sind **Horizontalverglasungen** einzustufen, die zu Instandhaltungsmaßnahmen wie Reparaturen, Wartungsarbeiten, Reinigungsarbeiten durch eine Einzelperson **betreten** werden; nicht zu verwechseln mit begehbaren Verglasungen nach Normenteil 5, die im Allgemeinen, auch durch mehrere Personen gleichzeitig begangen werden können. Das Mitführen von Arbeitsmitteln, wie Werkzeuge, ist auf Gegenstände beschränkt, die nicht schwerer als 4 kg sind. Eine Ausnahme stellt hier ein wassergefüllter Kunststoffeimer mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10 l dar.

6.1.2. Durchsturzsichere Verglasungen

Als durchsturzsichere Verglasungen sind Horizontalverglasungen und Vertikalverglasungen einzustufen, die sich in unmittelbarer Nähe zu Flächen befinden, die zu Instandhaltungsmaßnahmen betreten werden, wobei die Verglasung selbst nicht betreten wird.

6.2. Abgrenzungskriterien betretbare Verglasung – durchsturzsichere Verglasung

Betretbare Verglasungen unterscheiden sich von durchsturzsicheren Verglasungen dadurch, dass sie bestimmungsgemäß betreten werden können. An betretbare Verglasungen werden höhere Anforderungen, in Bezug auf die Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen und in Bezug auf die Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen sowie der Resttragfähigkeit, gestellt. Vorgaben, bis zu welcher Einbauneigung eine Horizontalverglasung noch als betretbare Verglasung einzustufen ist, sind normativ nicht geregelt. Betretbare Verglasungen sind nur als Horizontalverglasungen ausführbar. Durchsturzsicheren Verglasungen sind sowohl als Horizontalverglasungen als auch als Vertikalverglasungen ausführbar. Verglasungen mit einem Neigungswinkel von 0° - < 80° sind als Horizontalverglasungen und Verglasungen mit einem Neigungswinkel von 80° - 100°, jeweils bezogen auf die Horizontale, sind als Vertikalverglasungen einzustufen. Verglasungen mit einem negativen Neigungswinkel α < 0° und Neigungswinkeln α > 0° sind durch die Regelungsinhalte dieser Norm nicht erfasst.

Achtung: Im Normenteil 1 bezieht sich die Einstufung zur Neigung einer Verglasung auf die Vertikale.

Bis zur baurechtlichen Einführung des Normenteils 6 waren Vertikalverglasungen in unmittelbarer Nähe von Flächen, die ausschließlich zu Instandhaltungsmaßnahmen zu betreten waren, nach dem Normenteil 4 auszulegen, wenn zwischen der betrachteten Fläche und der angrenzenden darunter liegenden Fläche hinter der Verglasung, ein Höhenunterschied von 1,0m oder mehr - in Bayer 0,5m oder mehr - gegeben war. Mit Einführung des Normenteils 6, ergibt sich in diesem Zusammenhang eine Änderung Durchsturzsicheren Verglasungen ($\alpha \geq 80^{\circ}, \alpha \leq 100^{\circ}$) sind danach nicht mehr als

absturzsichernde Verglasungen auf der Grundlage des Teils 4 auszulegen, sondern als durchsturzsichere Verglasungen. Damit entfällt der Tragfähigkeitsnachweis unter Ansatz der horizontalen Nutzlast (Holmlast), wie er für absturzsichernde Verglasungen der Kategorie A, nach Teil 4, vorgegeben wird. Auch für den Nachweis der Stoßsicherheit (Pendelschlagversuch) sind geringere Fallhöhen zu berücksichtigen, als sie nach dem Normenteil 4 vorgegeben sind.

Betretbare Verglasungen, mit einem lichten Abstand kleiner gleich 0,5 m zu darunter liegenden, flächenhaft tragenden Bauteilen, erfordern, in Anlehnung an DIN 18008-5 Abschnitt 6.2.1 und MWVTB D 2.2.2.5, keinen Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit. Die vorliegende Normenfassung gibt dazu keinen entsprechenden Hinweis. Insofern sollte diese Regelung im Vorfeld mit dem zuständigen Prüfamt bzw. dem zuständigen Prüfingenieur abgestimmt werden.

6.3. Verwendbare Glasarten

Für betretbare Verglasungen und durchsturzsichere Verglasungen sind zunächst Glasarten verwendbar, wie sie im Normenteil 2 (linienförmig gelagerte Verglasungen) und Normen Teil 3 (punktförmig gelagerte Verglasungen) für **Horizontalverglasungen** geregelt sind. Dazu gibt es folgende Zusatzanforderungen zu beachten.

- Linienförmig gelagerte Einfachverglasungen dürfen nur mit VSG aus FG oder VSG aus TVG ausgeführt werden
- Punktförmig gelagerte Einfachverglasungen dürfen nur mit VSG aus TVG ausgeführt werden
- VSG aus ESG oder VSG aus ESG-H, sowie Drahtglas, dürfen nicht verwendet werden. Daraus ergibt sich eine Verschärfung für verwendbare Glasarten gegenüber den Regelungen für absturzsichernde Verglasungen nach Normenteil 4
- Für die oberste Glasschicht von Mehrscheiben-Isolierglas darf nur ESG, ESG-H oder VSG verwendet werden
- Für die untere Glasschicht von Mehrscheiben-Isolierglas darf nur VSG aus FG oder VSG aus TVG verwendet werden
- Punktförmig gelagerte Verglasungen aus Mehrscheiben-Isolierglas und Einfachverglasungen, die über Klemmhalter gelagert werden, sind von den Regelungen dieses Normenteils nicht erfasst

6.4. Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Der Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit ist für betretbare Verglasungen und durchsturzsichere Verglasungen auf der Grundlage der Normenteile 1, 2 und 3 zu führen, betretbare Verglasungen sind darüber hinaus zusätzlich für die Einwirkung durch eine vertikale Nutzlast (Personenersatzlast) von 1,5 kN, verteilt auf eine Aufstandsfläche von 10 cm x 10 cm und an ungünstigster Stelle wirkend, nachzuweisen. Auf eine Überlagerung dieser Nutzlast mit Wind- und Schneelasten darf in der Regel verzichtet werden.

Verglasungen, die auch bei Schnee betreten werden müssen, sind unter Ansatz dieser Nutzlast und Schneelast statisch nachzuweisen. Auswirkungen infolge von Klimalasten sind bei betretbaren Verglasungen aus Mehrscheiben-Isolierglas grundsätzlich mit der Nutzlast zu überlagern.

Für durchsturzsichere Verglasungen ergeben sich, in Bezug auf den Nachweis der Tragsicherheit, keine zusätzlichen Anforderungen.

6.5. Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit

Betretbare Verglasungen und durchsturzsichere Verglasungen sind, wie bei begehbaren Verglasungen, bezüglich der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit zu untersuchen, Diese Nachweise können entweder durch Bauteilversuche nach Normenteil 6, Anhang A, oder durch Berechnung nach Anhang B erfolgen.

6.5.1. Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Bauteilversuche nach Anhang A

Der versuchstechnische Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit ähnelt dem Versuch nach Normenteil 4 (absturzsichernde Verglasungen).

Weitere Einzelheiten zum Bauteilversuch sind im Anhang A zu entnehmen.

6.5.2. Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Berechnung nach Anhang B

Auch dieser Nachweis ähnelt dem rechnerischen Nachweis nach Normenteil 4 und darf sowohl nach dem vereinfachten Verfahren, unter Ansatz einer statischen Ersatzlast, als auch durch volldynamisch transiente Simulation des Stoßvorganges, geführt werden. Ausgenommen von dem rechnerischen Nachweisverfahren sind zweiseitig linienförmig gelagerte Einfachverglasungen.

Einfachverglasungen mit drei- oder allseitig linienförmiger Lagerung sowie Verglasungen aus Mehrscheiben-Isolierglas, auch bei nur zweiseitig linienförmiger Lagerung, dürfen über das rechnerische Verfahren hinsichtlich der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit nachgewiesen werden. Punktförmig gelagerte Verglasungen oder solche, die sowohl linienförmig als auch punktförmig gelagert sind, können zum Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit nur durch Bauteilversuche nachgewiesen werden.

Die Nachweise von betretbaren Verglasungen und durchsturzsicheren Verglasungen in Bezug auf die Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit unterscheiden sich untereinander durch die anzusetzenden Basisenergie bzw. der daraus abzuleitenden Fallhöhe des Stoßkörpers. Weitere Einzelheiten zum Nachweis der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit durch Berechnung sind dem Anhang B zu entnehmen.

Beispiele betretbare Verglasungen



Abbildung 34: betretbare Verglasung

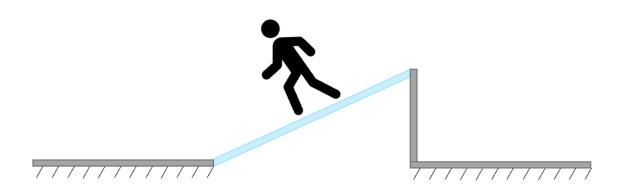


Abbildung 35: betretbare Verglasung

Beispiele durchsturzsichere Verglasung

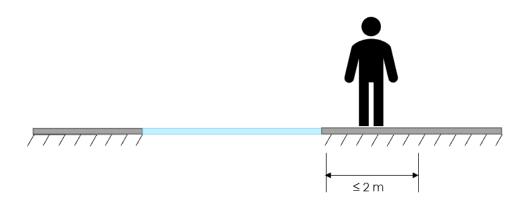


Abbildung 36: durchsturzsichere Verglasung

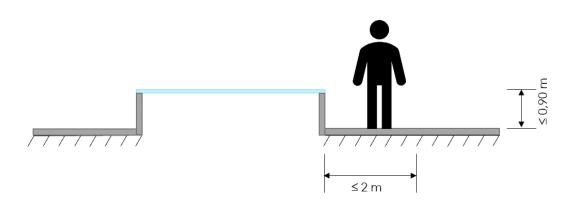


Abbildung 37: durchsturzsichere Verglasung

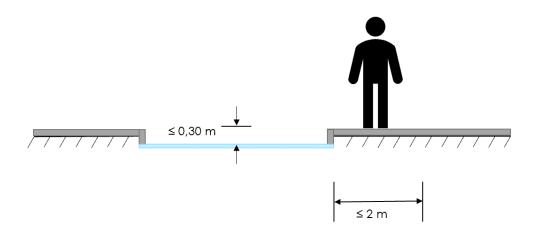


Abbildung 38: durchsturzsichere Verglasung

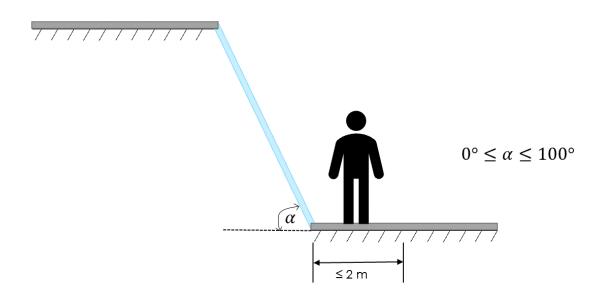


Abbildung 39: durchsturzsichere Verglasung

Beispiele Verglasungen ohne Zusatzanforderungen

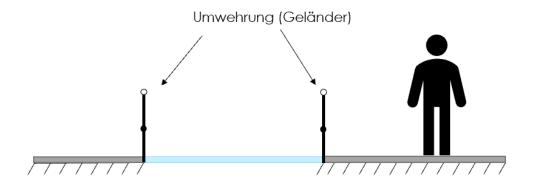


Abbildung 40: Verglasung ohne Zusatzanforderungen

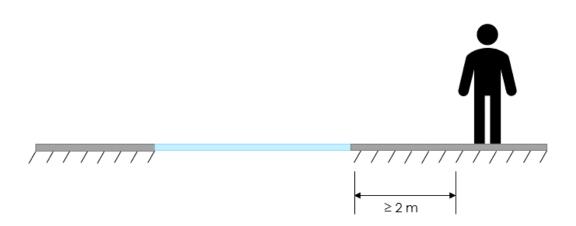


Abbildung 41: Verglasung ohne Zusatzanforderungen

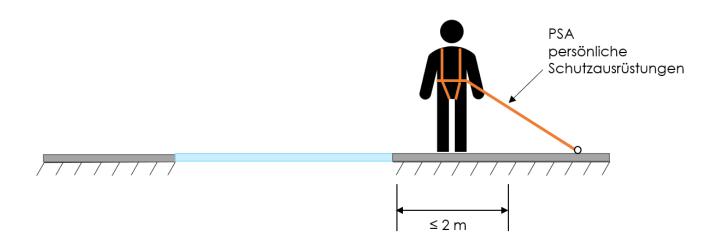


Abbildung 42: Verglasung ohne Zusatzanforderungen

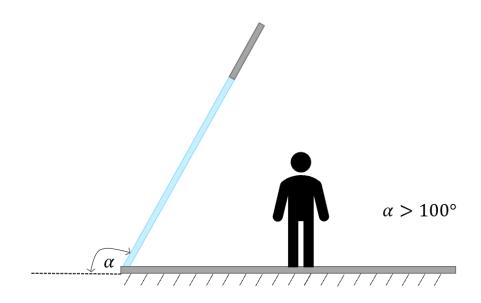


Abbildung 43: Verglasung ohne Zusatzanforderungen

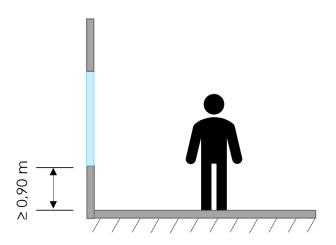


Abbildung 44: Verglasung ohne Zusatzanforderungen

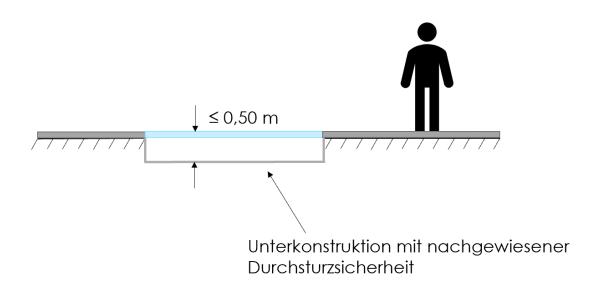


Abbildung 45: Verglasung ohne Zusatzanforderungen

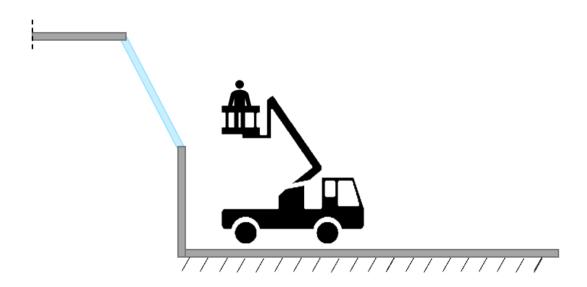


Abbildung 46: Verglasung ohne Zusatzanforderungen

Beispiele Verglasungen außerhalb der normativen Regelungen

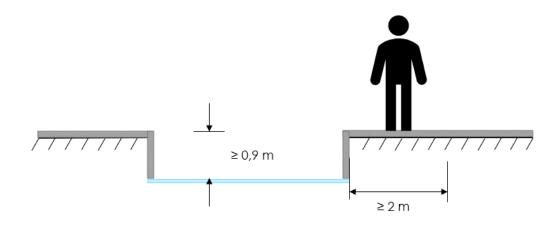


Abbildung 47: Verglasungen außerhalb der normativen Regelungen

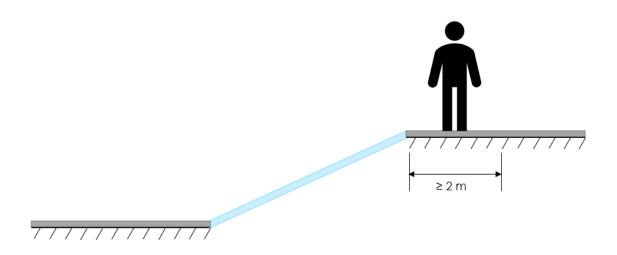


Abbildung 48: Verglasungen außerhalb der normativen Regelungen

Literatur- und Quellennachweis

Musterbauordnung – Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019

DIN EN 1990:2010-12: Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010.

DIN EN 1990/NA:2010-12: Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter Eurocode Grundlagen der Tragwerksplanung .

DIN EN 1991-1-1:2010-12: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau; Deutsche Fassung EN 1991-1-1:2002 + AC:2009.

DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12: Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau.

DIN 18008-1:2010-12: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

DIN 18008-1:2020-05: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen.

DIN 18008-2:2010-12: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

DIN 18008-2:2020-05: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

DIN 18008-3:2013-02: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen

DIN 18008-4:2013-07: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen.

DIN 18008-5:2013-07: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen

DIN 18008-6:2018-02: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln Teil 6: Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturzsichere Verglasungen

DIN 4426: 2013-12 Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallsenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen. Ausgabe November 2012, zuletzt geändert 2014.

Muster-Schulbau-Richtline (MSchulbauR) Fassung April 2009

Schneider, K.-J., Goris, A. and Albert, A. (2018) Bautabellen für Ingenieure: Mit Berechnungshinweisen und Beispielen [Online], 23rd edn, Köln, Bundesanzeiger. Available at https://www.bundesanzeiger-verlag.de/xaver/bautabellen/start.xav

<u>Abbildungsverzeichnis</u>

Abbildung 1 Resttragfähigkeit von VSG	12
Abbildung 2: Klimalastbedingte Verformung von Mehrscheibenisoliergläsern	20
Abbildung 3 Beispiel einer linienförmigen Lagerung	23
Abbildung 4: Maß der Sehnenverkürzung	26
Abbildung 5: maximale Stützweite in Haupttragrichtung	31
Abbildung 6: Auskragungen von Überkopfverglasungen	32
Abbildung 7: Tellerhalter	35
Abbildung 8: Klemmhalter	36
Abbildung 9: Prinzipdarstellung der Winkeldefinition	37
Abbildung 10: Rand- und Bohrlochabstände	37
Abbildung 11: Beispiel für eine punktgestützte Überkopfverglasung mit nachgewiesener	
Resttragfähigkeit und dreieckigem Format	39
Abbildung 12: Kombination von Linien- und Punktlager	40
Abbildung 13: Linienförmig gelagerte Horizontalverglasung mit oberseitigen Sogtellern	41
Abbildung 14: Horizontalverglasung mit oberseitiger Rand-Klemmhalterung	41
Abbildung 15: Beispiel Verglasung Kategorie A	48
Abbildung 16: Beispiel Verglasung Kategorie A	49
Abbildung 17: Beispiel Verglasung Kategorie B mit aufgestecktem Holm	50
Abbildung 18: Beispiel Verglasung Kategorie B mit punktförmig angeschlossenem Holm	51
Abbildung 19: Beispiel Verglasung Kategorie C1	52
Abbildung 20: Beispiel Verglasung Kategorie C2	53
Abbildung 21 Beispiel Verglasung Kategorie C3	54
Abbildung 22: Brüstungshöhen bzw. Umwehrungshöhen nach LBO	55
Abbildung 23: wirksamer Kantenschutz	58
Abbildung 24: Beispielhafte Darstellung Pendelschlagversuch	60
Abbildung 25: Anwendungsbereich für MIG Kategorie A nach DIN 18008-4 Tab.B.1	63
Abbildung 26: Prinzipdarstellung für Glasbrüstung Kategorie B	68
Abbildung 27: Maße und Anordnung punktförmig gelagerte Verglasungen	71
Abbildung 28: Größenbeschränkung Kategorie A (Entfall Nachweis Stoßsicherheit)	
Abbildung 29: Größenbeschränkung Kategorie C1 (Entfall Nachweis Stoßsicherheit)	76
Abbildung 30: Größenbeschränkung Kategorie C2 (Entfall Nachweis Stoßsicherheit)	77
Abbildung 31: Größenbeschränkung Kategorie C3 (Entfall Nachweis Stoßsicherheit)	77
Abbildung 32: Beispiel Glaslagerung mit linienförmiger Zwischenstützung	
Abbildung 33: Darstellung der Auflagertiefe	85
Abbildung 34: betretbare Verglasung	
Abbildung 35: betretbare Verglasung	93
Abbildung 36: durchsturzsichere Verglasung	
Abbildung 37: durchsturzsichere Verglasung	
Abbildung 38: durchsturzsichere Verglasung	
Abbildung 39: durchsturzsichere Verglasung	95

96
96
97
97
98
98
99
00
00

<u>Tabellenverzeichnis</u>

Tabelle 1: Charakteristische Werte der Biegezugfestigkeit	14
Tabelle 2: Glasaufbauten mit nachgewiesener Resttragfähigkeit bei rechtwinkligem Stützraster	38
Tabelle 3: Verwendbare Glasarten für absturzsichernde Verglasungen	56
Tabelle 4: linienförmig gelagerte Verglasung mit nachgewiesener Stoßsicherheit	64
Tabelle 5: Punktförmig gelagerte Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit	69
Tabelle 6: Glasaufbauten mit nachgewiesener Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit	84

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>

abP 58 abZ 9 ARS 55 DIBT 7 ESG 13 ESG-H 14 FG 13 GZG 25 GZT 38 LBO 54 MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 VBg 42	aBg	42
ARS 55 DIBT 7 ESG 13 ESG-H 14 FG 13 GZG 25 GZT 38 LBO 54 MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	abP	58
DIBT 7 ESG 13 ESG-H 14 FG 13 GZG 25 GZT 38 LBO 54 MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 VBg 42	abZ	9
ESG 13 ESG-H 14 FG 13 GZG 25 GZT 38 LBO 54 MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 VBg 42	ARS	55
ESG-H 14 FG 13 GZG 25 GZT 38 LBO 54 MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 VBg 42	DIBT	7
FG 13 GZG 25 GZT 38 LBO 54 MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	ESG	
GZG 25 GZT 38 LBO 54 MBO 18 MIG 9 SZR 9 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	ESG-H	14
GZT 38 LBO 54 MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	FG	
LBO 54 MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	GZG	25
MBO 18 MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	GZT	38
MIG 26 MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	LBO	54
MVVTB 9 SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	MBO	18
SZR 11 TRAV 7 TRLV 7 TRPV 7 TVG 14 vBg 42	MIG	26
TRAV	MVVTB	9
TRLV	SZR	
TRPV	TRAV	7
TVG	TRLV	7
vBg42	TRPV	7
0	TVG	14
	vBg	42
VG16	5	
VSG		
	ZiE	
	ZiE	9